

## Akkreditierungsbericht

### Programmakkreditierung – Bündelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

#### [\*\*► Inhaltsverzeichnis\*\*](#)

Hochschule	Albert-Ludwigs-Universität Freiburg	
Ggf. Standort		

<b>Studiengang 1</b>	Katholische Theologie		
Abschlussbezeichnung	Magister Theologiae / Magistra Theologiae (Mag. theol.)		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	10		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	300		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2008		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	22	Pro Semester <input checked="" type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	16	Pro Semester <input checked="" type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	8	Pro Semester <input checked="" type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	WS 2016/17 – WS 2023/24		

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	2

Verantwortliche Agentur	AKAST
Zuständige/r Referent/in	Barbara Reitmeier
Akkreditierungsbericht vom	26.03.2025

<b>Studiengang 2</b>	Katholische Theologie		
Abschlussbezeichnung	Magister Theologiae (Kirchliches Examen) (Mag. theol., (Kirchl. Examen))		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	11		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	330		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2008		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	5	Pro Semester <input checked="" type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	3	Pro Semester <input checked="" type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	1	Pro Semester <input checked="" type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	WS 2016/17 – WS 2023/24		
Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>		
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>		
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	2		

## Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick .....	5
Studiengang 01 .....	5
Studiengang 02 .....	6
Kurzprofil der Studiengänge .....	7
Zusammenfassende Qualitätsbewertungen des Gutachtergremiums .....	8
<b>1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien.....</b>	<b>9</b>
Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 StAkkrVO) .....	9
Studiengangsprofile (§ 4 StAkkrVO) .....	11
Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 StAkkrVO) .....	11
Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 StAkkrVO) .....	12
Modularisierung (§ 7 StAkkrVO).....	13
Leistungspunktesystem (§ 8 StAkkrVO).....	14
Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV) 2 .....	15
<i>Wenn einschlägig:</i> Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 StAkkrVO).....	15
<i>Wenn einschlägig:</i> Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 StAkkrVO) .....	15
<b>2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien .....</b>	<b>16</b>
2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung .....	16
2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien .....	16
Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 StAkkrVO) .....	16
Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 StAkkrVO) .....	20
Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 StAkkrVO).....	20
Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 StAkkrVO) .....	24
Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 StAkkrVO) .....	25
Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 StAkkrVO) .....	27
Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 StAkkrVO) .....	28
Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 StAkkrVO) Studiengang 1 und Studiengang 2 .....	33
<i>Wenn einschlägig:</i> Besonderer Profilanspruch (§ 12 Abs. 6 StAkkrVO).....	35
Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 StAkkrVO) .....	35
Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 StAkkrVO) .....	35
<i>Wenn einschlägig:</i> Lehramt (§ 13 Abs. 2 und 3 StAkkrVO) .....	37
Studienerfolg (§ 14 StAkkrVO) .....	37
Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 StAkkrVO) .....	40
<i>Wenn einschlägig:</i> Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 StAkkrVO) .....	42

<i>Wenn einschlägig:</i> Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 StAkkrVO) .....	42
<i>Wenn einschlägig:</i> Hochschulische Kooperationen (§ 20 StAkkrVO) .....	42
<b>3 Begutachtungsverfahren .....</b>	<b>43</b>
3.1 Allgemeine Hinweise .....	43
3.2 Rechtliche Grundlagen .....	45
3.3 Gutachtergremium .....	45
<b>4 Datenblatt .....</b>	<b>46</b>
4.1 Daten zum Studiengang .....	46
4.2 Daten zur Akkreditierung .....	49
<b>5 Glossar .....</b>	<b>50</b>

## **Ergebnisse auf einen Blick**

### **Studiengang 01**

#### **Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)**

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

#### **Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)**

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Das Gutachtergremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflagen vor:

Auflage 1 (Kriterium Prüfungssystem):

- Vor Inkrafttreten der vorliegenden Studien- und Prüfungsordnungen sind diese letztmalig redaktionell zu überarbeiten und Unstimmigkeiten den Ausweis von Studien- und Prüfungsleistungen, dazu zählt gemäß § 10 Abs. 1 auch die regelmäßige Teilnahme, betreffend in den Studien- und Prüfungsordnungen, in den Modulhandbüchern und den Ergänzungen zu den Modulhandbüchern zu beseitigen sowie fehlende didaktische Begründungen in Modulen mit Modulteilprüfung zu ergänzen.

#### **Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 24 Abs 3 Satz 1 und § 25 Abs. 1 Satz 5 StAkkrVO**

- durch Weihbischof Dr. Christoph Hegge (von der Kommission für Wissenschaft und Kultur (VIII) der Deutschen Bischofskonferenz in die Akkreditierungskommission von AKAST gesandtes und beauftragtes Mitglied)

## **Studiengang 02**

### **Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)**

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt  
 nicht erfüllt

### **Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)**

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt  
 nicht erfüllt

Das Gutachtergremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflagen vor:

Auflage 1 (Kriterium Prüfungssystem):

- Vor Inkrafttreten der vorliegenden Studien- und Prüfungsordnungen sind diese letztmalig redaktionell zu überarbeiten und Unstimmigkeiten den Ausweis von Studien- und Prüfungsleistungen, dazu zählt gemäß § 10 Abs. 1 auch die regelmäßige Teilnahme, betreffend in den Studien- und Prüfungsordnungen, in den Modulhandbüchern und den Ergänzungen zu den Modulhandbüchern zu beseitigen sowie fehlende didaktische Begründungen in Modulen mit Modulteilprüfung zu ergänzen.

### **Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 24 Abs 3 Satz 1 und § 25 Abs. 1 Satz 5 StAkkrVO**

durch Weihbischof Dr. Christoph Hegge (von der Kommission für Wissenschaft und Kultur (VIII) der Deutschen Bischofskonferenz in die Akkreditierungskommission von AKAST gesandtes und beauftragtes Mitglied)

## Kurzprofil der Studiengänge

### Studiengang 01 und Studiengang 02

Die Albert-Ludwigs-Universität Freiburg wurde im Jahre 1457 gegründet und ist eine der ältesten Universitäten Deutschlands. Sie bietet das Fächerspektrum einer Volluniversität an und gliedert sich in folgende elf Fakultäten: Theologische Fakultät, Rechtswissenschaftliche Fakultät, Wirtschafts- und Verhaltenswissenschaftliche Fakultät, Medizinische Fakultät, Philologische Fakultät, Philosophische Fakultät, Fakultät für Mathematik und Physik, Fakultät für Chemie und Pharmazie, Fakultät für Biologie, Fakultät für Umwelt und Natürliche Ressourcen und Technische Fakultät. Der Homepage kann entnommen werden, dass an der Universität Freiburg zurzeit rund 24.500 Studierende in etwa 240 Studiengängen eingeschrieben und insgesamt 8.200 Menschen beschäftigt sind, darunter 5.800 im wissenschaftlichen Bereich.

Die Theologische Fakultät der Universität Freiburg ist in drei Fachgebiete (Fachgebiet für Bibliische und Historische Theologie, Fachgebiet für Systematische Theologie, Fachgebiet für Praktische Theologie) organisiert, denen insgesamt 14 Lehrstühle zugeordnet sind. Hinzu kommt der Lehrstuhl für Religionswissenschaft. Die Studiengänge „Katholische Theologie“ (Mag. theol.) und „Katholische Theologie“ (Mag. theol. / Kirchl. Examen) werden seit dem Wintersemester 2008/09 an der Theologischen Fakultät angeboten und sind inhaltlich weitgehend identisch. Das Studium wird entweder mit einer kirchlichen oder einer akademischen Prüfung abgeschlossen und bereitet auf den priesterlichen Dienst bzw. eine pastorale Tätigkeit (als Pastoralreferentin oder Pastoralreferent) vor.

Neben den vorliegenden Studiengängen werden an der Theologischen Fakultät ein Studiengang „Katholisch-Theologische Studien“ (B.A.), ein Nebenfachstudiengang „Katholisch-Theologische Studien“ (B.A.), ein polyvalenter Hauptfachstudiengang „Katholische Theologie“ (B.A.) mit Lehramtsoption sowie „Katholische Theologie“ als Hauptfach- und Erweiterungsfach im Lehramt für Gymnasium (M.Ed.) und die Masterstudiengänge „Caritaswissenschaft und Ethik“ (M.A.) und „Religionswissenschaft“ (M.A.) durchgeführt.

Zwei binationale Studiengänge „Katholische Theologie“ (Lizenziat) und „Interdisciplinary Ethics“ (M.A.) sollen aufgrund mangelnder Nachfrage eingestellt werden.

## **Zusammenfassende Qualitätsbewertungen des Gutachtergremiums**

Nach Einschätzung des Gutachtendengremiums sind Zielsetzung und Konzept der Studiengänge „Katholische Theologie“ (Mag. theol.) und „Katholische Theologie“ (Mag. theol. - Kirchliches Examen) geeignet, die Absolventinnen und Absolventen zu befähigen Zusammenhänge zu überblicken, komplexe Problemstellungen aufzugreifen und sie mit wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu analysieren und zu bearbeiten.

Die Gutachtendengruppe gewann den Eindruck, dass sich die vorliegenden Studiengänge seit der letztmaligen Akkreditierung positiv entwickelt haben, sie sind im Grundsatz in sich plausibel, die Studierbarkeit ist insgesamt gegeben.

Durch die Vermittlung der notwendigen Fachkenntnisse und Methoden werden die Studierenden wissenschaftlich befähigt und in die Lage versetzt, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen. Die definierten Arbeits- und Berufsfelder sind schlüssig. Die Studierenden werden auf spätere Tätigkeitsfelder adäquat vorbereitet. Die Befähigung zu kritischer, verantwortungsbewusster und reflektierter Mitgestaltung gesellschaftlicher Prozesse ist gegeben.

Die wissenschaftlichen, finanziellen und sächlichen Ressourcen der Theologischen Fakultät Freiburg gewährleisten den Studien- und Forschungsbetrieb noch in der notwendigen Fächerbreite und Nachhaltigkeit. Die organisatorischen Voraussetzungen sind insgesamt gegeben, um das Studiengangskonzept konsequent und zielgerichtet umzusetzen.

Die Theologische Fakultät Freiburg verfügt über ein solides Qualitätsmanagement. Es sind angemessene und grundsätzlich geeignete Verfahren zur Realisierung des Studienerfolgs bzw. zur Sicherstellung einer kontinuierlichen Weiterentwicklung der vorliegenden Studiengänge implementiert. Die Ergebnisse des fakultätsinternen Monitorings fließen nachweislich in die Weiterentwicklung der Studiengänge ein. Die Studiendekanin bzw. der Studiendekan, die Studienkommission und das Studiendekanat nehmen in diesem System mit Blick auf die Nachhaltigkeit der Evaluationsverfahren eine zentrale Rolle ein.

Als besondere Stärke der Konzeption der vorliegenden Studiengänge bewertet das Gutachtendengremium die interdisziplinären Lehrveranstaltungen sowohl innerhalb der Theologie als auch über die Theologie hinaus, ein Charakteristikum, das auch der Profilbildung durch den Studiengang der Caritaswissenschaft zu verdanken ist. Das am Lehrstuhl für Pastoraltheologie angesiedelte Zentrum für angewandte Pastoralforschung (zap) übt einen positiven Einfluss auch indirekt über methodisch-didaktische Innovationen auf die Fakultätsentwicklung aus.

Eine enge Kooperation mit den verschiedenen kirchlichen Ausbildungsträgern des Erzbistums Freiburg und ein dezidierter Praxisbezug zeichnen die vorliegenden Studiengänge aus.

## 0 Vorbemerkung

Da die beiden Studiengänge „Katholische Theologie“ mit dem akademischen Abschluss „Magistra bzw. Magister Theologiae“ und dem kirchlichen Abschluss „Magister Theologiae - Kirchliches Examen“ inhaltlich identisch sind, gelten die folgenden Ausführungen analog. Soweit nicht explizit darauf hingewiesen wird, stimmen die einschlägigen Vorschriften der „Studien- und Prüfungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den Magisterstudiengang Katholische Theologie“ (vorliegende Version verabschiedet vom Fakultätsrat, geplantes Inkrafttreten zum WS 2025/26) und der „Studien- und Prüfungsordnung für die Kandidaten des priesterlichen Dienstes der Erzdiözese Freiburg Magisterstudiengang Katholische Theologie *Kirchliches Examen*“ (vorliegende Version, geplantes Inkrafttreten zum WS 2025/26) überein. Für jeden Studiengang existiert ein Modulhandbuch mit ausführlichen Modulbeschreibungen (vorliegende Entwurfsfassung zur geplanten PO-Version 2025).

Mit Stellungnahme vom 23.10.2024 wurden geringfügig überarbeitete Versionen des Selbstberichtes und des Modulhandbuchs (Stand 22.10.2024) eingereicht. Im Zuge der Überarbeitung wurden redaktionelle Fehler in wenigen Modulbeschreibungen korrigiert. Die korrigierte Version des Selbstberichtes (Stand 22.10.2024) und des Modulhandbuchs (Stand 22.10.2024) sind Grundlage der Begutachtung.

## 1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 StAkkrVO)

### **Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 StAkkrVO)**

#### **Sachstand/Bewertung: Studiengang 01**

Gemäß der „Rahmenordnung für die Priesterbildung vom 12. März 2003“, den „Kirchlichen Anforderungen an die Modularisierung des Studiums der Katholischen Theologie (Theologisches Vollstudium) im Rahmen des Bologna-Prozesses vom 8. März 2006 in der Fassung vom 21. Juni 2016“ und den „Eckpunkten für die Studienstruktur in Studiengängen mit Katholischer oder Evangelischer Theologie/Religion (Beschluss der Kultusministerkonferenz v. 13.12.2007)“ liegt ein grundständiges fünfjähriges Studium des Faches Katholische Theologie im Umfang von 300 ECTS-Punkten vor (vgl. SPO § 5 Abs. 2).

Der Studiengang ist in drei Bereiche unterteilt, die sukzessiv zu studieren sind. Laut SPO § 8 entfallen auf den Orientierungsbereich zwei Semester (60 ECTS), auf den Vertiefungs- und den Spezialisierungsbereich jeweils vier Semester (jeweils 120 ECTS). Orientierungs- und Vertiefungsbereich bilden den ersten Studienabschnitt (Semester 1 – 6). Der zweite Studienabschnitt (Semester 7 – 10) beinhaltet den Spezialisierungsbereich (vgl. SPO § 4 Abs. 1).

Weiterhin ist den Unterlagen (vgl. SPO § 8 und Modulhandbuch) zu entnehmen, dass der geplante Magisterstudiengang 189 Pflichtsemesterwochenstunden vorsieht, zuzüglich einer variablen Anzahl von SWS in den Modulen M 15 und M 23. Im Vergleich zu den „Kirchlichen Anforderungen“, welche 180 Semesterwochenstunden vorsehen, ist eine Erhöhung festzustellen. Mit Stellungnahme vom 23.10.2024 reicht die Theologische Fakultät eine Übersicht ein, der die Umsetzung der Verteilung der Pflichtstunden gemäß den Kirchlichen Anforderung zu entnehmen ist. Die Erhöhung der Anzahl der Pflichtsemesterwochenstunden begründet sich in sogenannten zusätzlichen Fächern der Universität Freiburg.

Der volltheologische Magisterstudiengang „Katholische Theologie“ mit akademischem Abschluss qualifiziert für den Beruf Pastoralreferentin bzw. Pastoralreferent und ist als „Theologisches Vollstudium“ anerkannt.

Werden Kenntnisse in den Sprachen der biblischen und kirchlichen Tradition (Hebräisch, Griechisch, Latein) während des Studiums erworben, wird auf Antrag pro Sprache ein Semester nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet (vgl. SPO § 6 Abs. 2).

### **Sachstand/Bewertung: Studiengang 02**

Gemäß der „Rahmenordnung für die Priesterbildung vom 12. März 2003“, den „Kirchlichen Anforderungen an die Modularisierung des Studiums der Katholischen Theologie (Theologisches Vollstudium) im Rahmen des Bologna-Prozesses vom 8. März 2006 in der Fassung vom 21. Juni 2016“ und den „Eckpunkten für die Studienstruktur in Studiengängen mit Katholischer oder Evangelischer Theologie/Religion (Beschluss der Kultusministerkonferenz v. 13.12.2007)“ liegt ein grundständiges Studium des Faches Katholische Theologie im Umfang von 330 ECTS-Punkten vor (vgl. SPO § 5 Abs. 2). Der Studiengang ist in drei Bereiche unterteilt, die sukzessiv zu studieren sind.

Laut SPO § 8 entfallen auf den Orientierungsbereich zwei Semester (60 ECTS), auf den Vertiefungs- und den Spezialisierungsbereich fünf bzw. vier Semester (150 ECTS bzw. 120 ECTS). Orientierungs- und Vertiefungsbereich bilden den ersten Studienabschnitt (Semester 1 – 7). Der zweite Studienabschnitt (Semester 8 – 11) beinhaltet den Spezialisierungsbereich (vgl. SPO § 4 Abs. 2).

Weiterhin ist den Unterlagen (vgl. SPO § 8 und Modulhandbuch) zu entnehmen, dass der geplante Magisterstudiengang 189 Pflichtsemesterwochenstunden vorsieht, zuzüglich einer variablen Anzahl von SWS in Modul M 15 und M 23. Im Vergleich zu den „Kirchlichen Anforderungen“, welche 180 Semesterwochenstunden vorsehen, ist eine Erhöhung festzustellen. Mit Stellungnahme vom 23.10.2024 reicht die Theologische Fakultät eine Übersicht ein, der die Umsetzung

der Verteilung der Pflichtstunden gemäß den Kirchlichen Anforderung zu entnehmen ist. Die Erhöhung der Anzahl der Pflichtsemesterwochenstunden begründet sich in sogenannten zusätzlichen Fächern der Universität Freiburg.

Der volltheologische Magisterstudiengang „Katholische Theologie“ mit kirchlichem Abschluss qualifiziert für das Priesteramt.

Werden Kenntnisse in den Sprachen der biblischen und kirchlichen Tradition (Hebräisch, Griechisch, Latein) während des Studiums erworben, wird auf Antrag pro Sprache ein Semester nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet (vgl. SPO § 6 Abs. 2).

### **Entscheidungsvorschlag**

Die Studiengänge „Katholische Theologie“ (Mag. theol.) und „Katholische Theologie“ (Mag. theol. – Kirchl. Examen) entsprechen den Anforderungen gemäß § 3 MRVO bzw. StAkkrVO.

Das Kriterium ist für Studiengang 01 und Studiengang 02 **erfüllt**.

### **Studiengangsprofile ([§ 4 StAkkrVO](#))**

#### **Sachstand/Bewertung: Studiengang 01 und Studiengang 02**

Den vorliegenden Studiengängen „Katholische Theologie“ (Mag. theol. / Kirchl. Examen) wird von der Hochschule kein rein anwendungs- oder forschungsorientiertes Profil zugeschrieben. Die Studiengänge bereiten die Studierenden sowohl auf forschungsorientierte als auch auf anwendungsorientierte Berufsfelder vor.

In beiden Studiengängen ist eine Magisterarbeit (Modul M24 Magistermodul) vorgesehen, welche mit 20 ECTS-Punkten kreditiert wird. Laut § 22 der Studien- und Prüfungsordnungen und laut Modulhandbuch soll die Magisterarbeit zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine anspruchsvolle theologische Fragestellung selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Die Studiengänge „Katholische Theologie“ (Mag. theol.) und „Katholische Theologie“ (Mag. theol. – Kirchl. Examen) entsprechen den Anforderungen gemäß § 4 MRVO bzw. StAkkrVO.

Das Kriterium ist für Studiengang 01 und Studiengang 02 **erfüllt**.

### **Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 StAkkrVO](#))**

#### **Sachstand/Bewertung: Studiengang 01 und Studiengang 02**

Die Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Freiburg (ZImmO) regelt gemäß Landeshochschulgesetz die Zugangsvoraussetzungen für das Studium. Als grundsätzliche Voraussetzung für die Belegung der Module des Vertiefungsbereichs (vgl. SPO § 8 Absatz 7) benennen die Studien- und Prüfungsordnungen in § 6 Abs. 1 Sprachkenntnisse in Latein, Griechisch

und Hebräisch gemäß den kirchlichen Vorgaben. Darüber hinausgehende Studienvoraussetzungen werden nicht benannt.

Für die Aufnahme des Studiengangs gibt es kein Auswahlverfahren. Zudem finden gemäß § 58 Abs. 2 Nr. 5 u. 6 LHG BW Regelungen für beruflich Qualifizierte ohne Hochschulzugangsberechtigung Anwendung.

### **Entscheidungsvorschlag**

Die Studiengänge „Katholische Theologie“ (Mag. theol.) und „Katholische Theologie“ (Mag. theol. – Kirchl. Examen) entsprechen den Anforderungen gemäß § 5 MRVO bzw. StAkkrVO.

Das Kriterium ist für Studiengang 01 und Studiengang 02 **erfüllt**.

### **Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 StAkkrVO](#))**

#### **Sachstand/Bewertung: Studiengang 01 und Studiengang 02**

Nach erfolgreichem Abschluss des Magisterstudiums „Katholische Theologie“ verleiht die Theologische Fakultät Freiburg den akademischen Grad „Magister Theologiea“ bzw. „Magistra Theologiae“, abgekürzt „Mag. theol.“, der auch kirchlich anerkannt ist. Abschlussgrad und Abschlussbezeichnung sind korrekt.

Nach erfolgreichem Abschluss des Magisterstudiums „Katholische Theologie – Kirchliches Examen“ verleiht das Erzbischöfliche Ordinariat den akademischen Grad „Magister Theologiea – Kirchliches Examen“, abgekürzt „Mag. theol. - Kirchl. Examen“, der kirchlich anerkannt ist. Abschlussgrad und Abschlussbezeichnung sind korrekt.

Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, welches dem Zeugnis (vgl. § 27 Abs. 5 Studien- und Prüfungsordnungen) über die erfolgreich abgelegte Magisterprüfung beigegeben wird. Ein Muster (deutsch) findet sich als Anlage. Es entspricht der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmten Neufassung (2018).

Mit Stellungnahme vom 23.10.2024 wird erläutert, dass das Diploma Supplement aufgrund eines laufenden universitären Abstimmungsprozesses derzeit ausschließlich auf Deutsch ausgestellt wird.

### **Entscheidungsvorschlag**

Die Studiengänge „Katholische Theologie“ (Mag. theol.) und „Katholische Theologie“ (Mag. theol. – Kirchl. Examen) entsprechen den Anforderungen gemäß § 6 MRVO bzw. StAkkrVO.

Das Kriterium ist für Studiengang 01 und Studiengang 02 **erfüllt**.

Beim theologischen Vollstudium können für die Abschlussgrade abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

## **Modularisierung (§ 7 StAkkrVO)**

### **Sachstand/Bewertung: Studiengang 01 und Studiengang 02**

Die vorliegenden Studiengänge sind vollständig modularisiert und umfassen entsprechend der „Kirchlichen Anforderungen“ (Fassung vom 21. Juni 2016) 25 Pflichtmodule (M 0 – M 24).

Im Orientierungsbereich (60 ECTS-Punkte), der der Einführung in die vier Fachbereiche der Theologie (Biblische Theologie, Historische Theologie, Systematische Theologie, Praktische Theologie) und in die philosophischen Grundfragen dient, sind fünf fachgruppenbezogene Einführungsmodule (M 1 – 5) im Umfang von je 8 – 14 ECTS-Punkten zu absolvieren. Den Orientierungsbereich vervollständigt die Theologische Grundlegung (M 0, 10 ECTS-Punkte). Die Module können innerhalb von ein bis maximal zwei Semestern absolviert werden.

Der Vertiefungsbereich dient dem weiteren Aufbau der grundlegenden theologischen Gegenstände und der fachspezifischen Methodik der theologischen Fächer. In den thematisch ausgerichteten Modulen leisten die einzelnen Fächer ihren spezifischen Beitrag. In dieser Studiengangsphase sind neun thematische Module im Umfang von je 6 bis 11 ECTS-Punkten zu absolvieren (M 6 – 14). Hinzu kommt ein Schwerpunktmodul (M 15, 31 ECTS-Punkte), in dessen Rahmen Studierende durch fachwissenschaftliche Vertiefungen, berufsfeldorientierende Praktika oder den Erwerb von Schlüsselqualifikationen eigene Schwerpunkte setzen können. Der Vertiefungsbereich im Magisterstudiengang „Katholische Theologie“ (Mag. theol.) umfasst 120 ECTS-Punkte. Im Magisterstudiengang „Katholische Theologie – Kirchliches Examen“ umfasst der Vertiefungsbereich aufgrund des Praxissemesters 150 ECTS-Punkte, welches in Modul M 15 (61 ECTS-Punkte) integriert ist. Die Module M 6 – 14 werden innerhalb von einem Semester absolviert.

Der 120-ECTS-Punkte umfassende Spezialisierungsbereich dient der weiteren Spezialisierung und fachwissenschaftlichen Vertiefung der erworbenen Kenntnisse und Kompetenzen und gliedert sich in sieben fachwissenschaftliche Spezialisierungsmodule im Umfang von 6 bis 12 ECTS-Punkten und ein weiteres Schwerpunktmodul im Umfang von 32 ECTS-Punkten (M 23), welches die eigene Schwerpunktsetzung weiter fortführt. Hinzu kommt das Magistermodul (M 24). Es beinhaltet eine Defensio im Umfang von 5 ECTS-Punkten und die Magisterarbeit (20 ECTS-Punkte). Die Module M 16 – M 22 können innerhalb von ein bis maximal zwei Semestern absolviert werden.

Die Module sind durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt. Die Inhalte der jeweiligen Module sind so bemessen, dass sie innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern absolviert werden können.

Die Module des Orientierungsbereichs werden – abgesehen von Modul M 4 - jedes Semester angeboten. Die Module des Vertiefungsbereichs werden alle vier Semester angeboten. Die Module des Spezialisierungsbereichs werden mit Ausnahme von Modul M 17 und M 21 jedes Semester angeboten.

Für beide Studiengänge liegt ein Modulhandbuch vor, welches die Fakultät verantwortet. Es enthält aussagekräftige Modulbeschreibungen. In diesen werden die Inhalte und Lernziele sowie fachliche, methodische, fachpraktische und fächerübergreifende Inhalte angegeben. Die Modulbeschreibungen enthalten zudem Angaben zu den beteiligten Fächern, zu Lehrformen, zu Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten (Prüfungsmodalitäten), zur Häufigkeit des Angebots und zur Dauer der Module sowie zur Notenrelevanz. Angaben zu Voraussetzungen für die Teilnahme sind enthalten. Angaben zum jeweiligen Gesamtarbeitsaufwand werden gemacht. Angaben zur Verwendbarkeit der Module werden nicht gemacht. Mit Stellungnahme vom 02.02.2025 legt die Theologische Fakultät eine überarbeitete Version des Modulhandbuchs vor, dem entnommen werden kann, dass die Modulbeschreibungen um Angaben zur Verwendbarkeit ergänzt wurden. Mit Stellungnahme vom 11.03.2025 legt das Ordinariat der Erzdiözese Freiburg einen Auszug der überarbeiteten Modulbeschreibungen der Orientierungsphase vor. Die Agentur geht davon aus, dass die Überarbeitung des gesamten Modulhandbuchs wie angekündigt durch das Ordinariat erfolgt.

Insofern die nötige Anzahl von Abschlüssen pro Jahrgang vorhanden ist, um eine Referenznote errechnen zu können, erfolgt der Ausweis der ECTS-Note im Diploma Supplement.

### **Entscheidungsvorschlag**

Die Studiengänge „Katholische Theologie“ (Mag. theol.) und „Katholische Theologie“ (Mag. theol. – Kirchli. Examen) entsprechen den Anforderungen gemäß § 7 MRVO bzw. StAkkrVO.  
Das Kriterium ist für Studiengang 01 und Studiengang 02 **erfüllt**.

### **Leistungspunktesystem (§ 8 StAkkrVO)**

#### **Sachstand/Bewertung: Studiengang 01 und Studiengang 02**

Die Module der vorliegenden Studiengänge sind mit ECTS-Punkten versehen. Für den Abschluss des Studiums „Katholische Theologie“ (Mag. theol.) bzw. „Katholische Theologie“ (Mag. theol. / Kirchl. Examen) werden jeweils insgesamt 300 bzw. 330 ECTS-Punkte benötigt. Der Bearbeitungsumfang der Magisterarbeit umfasst jeweils 20 ECTS-Punkte. Die Magisterarbeit ist Teil eines eigenen Moduls.

Für einen ECTS-Punkt ist ein Arbeitsaufwand im Präsenz- und Selbststudium von 30 Zeitstunden (vgl. Studien- und Prüfungsordnungen § 5 Abs. 2) vorgesehen. Die Zuordnung der ECTS-Punkte erfolgt in Abhängigkeit vom erforderlichen Arbeitsaufwand. Die Vergabe der ECTS-Punkte erfolgt bei erfolgreichem Abschluss eines Moduls. Welche Voraussetzungen im Einzelnen zu erfüllen

sind, um ein bestimmtes Modul erfolgreich abzuschließen, ist in den Studien- und Prüfungsordnungen und Modulhandbüchern beschrieben.

Der grafischen Darstellung des Studienverlaufs kann entnommen werden, dass im Vertiefungsbereich je Semester i.d.R. 30 ECTS-Punkte zu Grunde gelegt werden. Dass auch im Orientierungs- und im Spezialisierungsbereich je Semester i.d.R. 30 ECTS-Punkte zu Grunde gelegt werden, kann der grafischen Darstellung nicht ohne Weiteres entnommen werden. Eine entsprechende grafische Präzisierung wäre wünschenswert.

### **Entscheidungsvorschlag**

Die Studiengänge „Katholische Theologie“ (Mag. theol.) und „Katholische Theologie“ (Mag. theol. – Kirchl. Examen) entsprechen den Anforderungen gemäß § 8 MRVO bzw. StAkkrVO.  
Das Kriterium ist für Studiengang 01 und Studiengang 02 **erfüllt**.

### **Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#)) 2**

#### **Sachstand/Bewertung: Studiengang 01 und Studiengang 02**

In den vorliegenden Studien- und Prüfungsordnungen sind entsprechend den Vorgaben der Lissabon-Konvention Regelungen über die Anrechnung an anderen Hochschulen erbrachter Leistungen und Kompetenzen verankert (vgl. § 31 Abs. 1 – 8). Neben hochschulisch erbrachten Leistungen können bei Gleichwertigkeit außerhochschulisch erworbene Kompetenzen in einem Umfang von maximal bis zu 50% auf das Studium angerechnet werden (vgl. § 31 Abs. 9).

### **Entscheidungsvorschlag**

Die Studiengänge „Katholische Theologie“ (Mag. theol.) und „Katholische Theologie“ (Mag. theol. – Kirchl. Examen) entsprechen den Anforderungen gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV.  
Das Kriterium ist für Studiengang 01 und Studiengang 02 **erfüllt**.

### ***Wenn einschlägig: Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 9 StAkkrVO](#))***

*Nicht einschlägig.*

### ***Wenn einschlägig: Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 10 StAkkrVO](#))***

*Nicht einschlägig.*

## **2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien**

### **2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung**

Sowohl die Theologische Fakultät Freiburg als auch die vorliegenden Studiengänge haben seit der letztmaligen Akkreditierung insgesamt eine positive Entwicklung genommen. Die vorliegenden Studiengänge sind zentrale Bestandteile eines gut strukturierten, fachlich inhaltlich ausbalancierten und akademisch anspruchsvollen Portfolios der Freiburger Fakultät, welches eine lange, erfolgreiche Vorgeschichte mit zahlreichen Reakkreditierungen erkennen lässt. Die Studiengänge können auf eine längere Phase der Bewährung zurückblicken und sind solide aufgestellt. Es wurden keine grundlegenden Veränderungen im Blick auf die Zielsetzungen der vorliegenden Studiengänge vorgenommen. Das Gutachtendengremium stellt eine Fortschreibung der qualifizierten theologischen Aus- und Weiterbildung und inhaltlich-fachlichen Fokussierung fest.

Insgesamt gesehen belegen die formulierten Inhalte und Kompetenzen in Studium und Lehre eine solide und tragfähige Ausrichtung der vorliegenden Studiengänge auf die in den Unterlagen genannten Ziele.

Während der Begehung wurden insbesondere die Themen Kompetenzorientierung und Prüfungssystem sowie auffällig lange Lehrstuhl-Vakanzen mit den Fachvertreterinnen und -vertretern diskutiert. Auch sollten verstärkt Perspektiven für den Zugang zu Berufsfeldern außerhalb des pastoralen Dienstes in der Kirche eröffnet werden.

### **2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien**

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkrStV und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 StAkkrVO)

#### **Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 StAkkrVO)**

#### **Sachstand: Studiengang 01 und Studiengang 02**

Die Zielsetzungen und Qualifikationsziele für die vorliegenden Studiengänge sind formuliert und werden in den Studien- und Prüfungsordnungen (vgl. § 3, 4, 8) und den Modulhandbüchern (u.a. Kapitel 1 – 3) ausführlich ausgewiesen. Den Unterlagen ist zu entnehmen, dass die beschriebenen Qualifikationsziele insgesamt dem Niveau 7 DQR entsprechen. Die Studierenden werden befähigt, Zusammenhänge zu überblicken, komplexe Problemstellungen aufzugreifen und sie mit wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu analysieren und zu bearbeiten.

Die vorliegenden Magisterstudiengänge richten sich zunächst an die klassischen Zielgruppen und Berufsfelder für die pastoralen Dienste in der Katholischen Kirche: Priesteramtskandidaten und Studierende für kirchliche Dienste als Pastoralreferentin und Pastoralreferent. Theologiestudierende, die keinen der beiden genannten Berufe anstreben, werden u.a. für Tätigkeiten bei christlichen Sozialarbeits- oder Wohlfahrtsverbänden, in den Bereichen Journalismus, Verlagswesen,

Museumsarbeit, Integrations- und Entwicklungszusammenarbeit, Kinder-, Jugend- und Erwachsenenbildung, Seelsorge qualifiziert. Die wissenschaftliche Laufbahn steht den Absolventinnen und Absolventen bei entsprechender Eignung ebenfalls offen. Den Absolventinnen und Absolventen werden die dafür erforderlichen wissenschaftlichen und theologischen Kompetenzen vermittelt.

Fachbezogen (vgl. Selbstbericht S. 13) sollen die Studierenden auf wissenschaftliche Weise mit den theologischen Grunddaten vertraut gemacht und befähigt werden, aus theologischer Verantwortung im Bereich von Kirche und Gesellschaft sachgerecht und kooperativ zu handeln und diese Fähigkeiten weiter zu vermitteln. Zentrale theologische Themenbereiche sollen mit berufsspezifischen Fähigkeiten und Fertigkeiten, die erforderlich sind, um die erworbenen Fachkenntnisse in verschiedenartige berufliche Tätigkeitsfelder einzubringen, verbunden werden. Die Studierenden erwerben Kompetenzen der gesellschaftlichen Analyse und ihrer sozialethischen Bewertung, Kompetenzen des Wissenstransfers, um neue Aufgabenstellungen zu lösen, Kompetenzen mit religiös-weltanschaulicher Pluralität offen und konstruktiv umzugehen sowie Kompetenzen, mit neuen kirchlichen und ortsgemeindlichen Initiativen und strukturellem Umbau auf veränderte Rahmenbedingungen zu reagieren.

Neben der wissenschaftlich-theologischen Ausbildung (vgl. Selbstbericht S. 12) zielt das Studium auf die Förderung des Prozesses der Persönlichkeitsbildung. Das Leitbild der Universität Freiburg, welches auch für die Theologische Fakultät Gültigkeit besitzt, formuliert Persönlichkeitsbildung als spezielles Ziel, daraus werden die Anerkennung der Diversität von Persönlichkeiten, kritische Reflexion und zivilgesellschaftliches Engagement abgeleitet

Die vorliegenden Magisterstudiengänge Katholische Theologie umfassen in allen Studienphasen die vier theologischen Fächergruppen Biblische, Historische, Praktische und Systematische Theologie sowie die Philosophie.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die vorliegenden Studien- und Prüfungsordnungen sowie die im Verlauf der Gespräche gewonnenen Eindrücke von deren Realisierung lassen erkennen, dass die Qualifikationsziele der beiden Magisterstudiengänge weiterhin den Anforderungen staatlicher Stellen sowie der einschlägigen kirchlichen Ausbildungsordnungen entsprechen. Die Wissensvertiefung ist in den Modulhandbüchern und Studien- und Prüfungsordnungen (vgl. § 4 Studien- und Prüfungsordnung) plausibel und eindeutig dokumentiert: Sie reicht von Einführungen in den Umgang mit theologischer Literatur, über Einübung wissenschaftlicher Arbeitsweise der Theologie (Modul 0) bis hin zu differenzierten Auseinandersetzungen mit den Inhalten des theologischen Studiums und des-

sen Anwendungsbezug (u.a. im Rahmen zweier verpflichtender Praktika). Hierbei werden zentrale theologische Themenbereiche mit berufsspezifischen Fähigkeiten und Fertigkeiten vernetzt und voneinander her entwickelt.

Die Lehrenden der Fakultät verpflichten sich im Bereich der Wissenserzeugung auf ein hohes Maß an Verbindung von Forschung und Lehre in möglichst allen Phasen des Studiums (vgl. Qualitätsziele der Theologischen Fakultät an der Universität Freiburg).

Die Vermittlung fachlicher Kompetenzen geschieht stringent über die spezifische Modulgestaltung, bei der der Kompetenzzuwachs systematisch in der Anlage des Studienaufbaus (Orientierungs-, Vertiefungs- und Spezialisierungsbereich) sichergestellt wird. Eine Fortentwicklung der wissenschaftlichen und persönlichen Professionalität der Studierenden und eine Vertiefung des hieraus erwachsenden Selbstverständnisses als Theologinnen bzw. Theologen ist curricular grundgelegt. Hierbei berücksichtigt die Fakultät konsequent eine innertheologische Interdisziplinarität (vorbildlich in M10 und M13; zudem M15 und M23), ohne Schaden für eine fachspezifische Orientierung und Spezialisierung. Die Lernzieltaxonomie nach Bloom ist dem Gesamtaufbau der Modulabfolge sinnvoll zugrunde gelegt.

Die Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse (Beschluss der KMK vom 16.02.2017) sind erfüllt (vgl. Modulhandbuch). Die Qualifikationsziele umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen, deren Anwendung sowie Kommunikation und Kooperation und formulieren neben wissenschaftlichen Kompetenzen und Kenntnissen in den vier Bereichen der Theologie und der Philosophie auch berufliche und persönliche Kompetenzen als Ziele. Bei der Beschreibung der Kompetenzentwicklung wäre darauf zu achten, dass den Studierenden ermöglicht wird, eigene Lernwege und den eigenen Lernfortschritt zu reflektieren. Dies geschieht derzeit nur explizit in Modul M15. Die Gutachtendengruppe ist sich einig, dass dies in den konkreten Lehrveranstaltungen geschieht. Von daher wäre es zur Sicherung von Qualitätsstandards sinnvoll, dies auch stärker in der Kompetenzbeschreibung des Modulhandbuchs zu berücksichtigen.

Die vorliegenden volltheologischen Magisterstudiengänge sind an den klassischen Berufsfeldern für pastorale Dienste in der Katholischen Kirche ausgerichtet: dem Priesteramt und dem kirchlichen Dienst als Pastoralreferentin und Pastoralreferent und sind Voraussetzung für eine Bewerbung für den Pastoralkurs und die Übernahme in eine qualifizierte Erwerbstätigkeit. Der Studiengang „Kirchliches Examen“ ist vor dem Hintergrund der Einbindung spezifischer studienbegleitender Priesterausbildungselemente sinnvoll.

Demgemäß sieht das Curriculum Praktika vor, die auf den pastoralen Dienst in der Kirche vorbereiten sollen. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, Praktika an anderen „geeigneten Einrichtungen“ zu machen. Was geeignete Einrichtungen sind, ist nicht definiert. Sie müssen mit der

modulverantwortlichen Person abgesprochen werden. Freie Praktika sind nach Aussage der Fakultätsleitung selten im Vollstudium, anders sei es in den Bachelorstudiengängen. Der Prüfungsausschuss bestätigt die Eignung der gewählten Praktika. Die in den Praktika erbrachten Leistungen fließen mit definierten Punktwerten in die gesamte Studienleistung mit ein.

Auch wenn der pastorale Dienst zu Recht ein wichtiges Berufsziel der Magisterstudiengänge ist, so erscheint die Befähigung zu einer späteren Berufsausübung zu sehr auf den pastoralen Dienst in der Kirche ausgerichtet. Die Fakultätsleitung verweist auf eine Befragung unter Studierenden aus dem Jahr 2017 wonach sich sehr wenig Studierende während des Studiums hinsichtlich ihrer Berufswahl neu entscheiden würden. Trotzdem - und nicht zuletzt, um die Attraktivität theologischer Studiengänge zu steigern, - sollte sich die Fakultät verstärkt darum bemühen, ihren Studierenden, auch Perspektiven für den Zugang zu Berufsfeldern außerhalb des pastoralen Dienstes in der Kirche zu bieten, wie z.B. in Medien, Politik, Personalmanagement, Wissenschaftsmanagement, Sozialmanagement. Die Überlegungen und konkreten und positiven Initiativen der Fakultätsleitung in dieser Hinsicht, wie beispielsweise ein Tutorenprogramm, das mit interner als auch externer Begleitung durchgeführt wird, oder ein Seminar in Praktischer Theologie mit externen Lehrenden (sog. Praxispartnern), sollten seitens der Fakultät dringend weiterverfolgt und nach Außen (bspw. auf der Homepage) stärker in geeigneter Weise herausgestellt werden.

Der Anspruch der Fakultät, möglichst umfassend berufsfeldorientierte Schlüsselqualifikationen zu ermöglichen, wird eingelöst. Neben fakultären Angeboten stehen auch entsprechende Angebote des Zentrums für Schlüsselqualifikationen der Albert-Ludwigs-Universität (ZfS) zur Verfügung (etwa im Bereich der Kommunikation). Der dort angesiedelte sogenannte BOK-Bereich untergliedert sich in fünf Bereiche: Management, Kommunikation, Medien, IT und Fremdsprachen. Er bietet die Möglichkeit, Einblicke in mögliche Berufsfelder zu erhalten, Kontakte zu knüpfen und Zusatzqualifikationen mit einem persönlichen Profil zu erwerben.

Gleichzeitig sollte der Erwerb von Schlüsselqualifikationen über die jetzt vorgesehenen, stark an der kommunikativen Vermittlung theologischer Inhalte orientierten Anforderungen hinausgehen. Es könnten zusätzlich Qualifikationen einbezogen werden, die in allen Berufsfeldern benötigt werden (z.B. Begleitung von Veränderungsprozessen, Projektmanagement, Fähigkeiten zu Konfliktlösungen).

Hinsichtlich der Persönlichkeitsbildung wird das Studium der Theologie seitens der Fakultätsleitung, per se als sehr gut geeignet angesehen. Insbesondere deshalb, weil sich die Theologie mit existentiellen Fragen des menschlichen Lebens beschäftigt. Darüber hinaus förderten kleine Studierengruppen, den intensiven Austausch und die Entwicklung einer humanistischen Haltung. Die Fakultätsleitung sieht hier Ansatzpunkte und Entwicklungsmöglichkeiten eine andere Mentalität in der Fakultät zu etablieren, die das Studium der Theologie stärker mit dem Anspruch eines

persönlichkeitsbildenden Studium generale ausstattet, das zu vielerlei Aufgaben in Kirche und Gesellschaft befähigt. Diese Überlegungen sollten unbedingt weiterverfolgt werden.

Zudem wird studienbegleitende pastorale Befähigung sowie die Förderung geistlicher und sozialer Kompetenzen der Studierenden durch das Erzbistum Freiburg organisiert. Zwischen der Fakultät, dem Priesterseminar und dem Erzbistum besteht ein regelmäßiger, konstruktiver Austausch. Es gibt regelmäßige Berührungspunkte, z. B. ein Fußballturnier, Gottesdienste, das Engagement in der Fachschaft. Mit Sorge wird aber auch beschrieben, dass die Seminaristen innerhalb der Fakultät meistens als geschlossene Gruppe auftreten, deren theologischen Grundhaltungen teilweise unreflektiert seien sowie das Verhalten Frauen gegenüber zum Teil problematisch sei. Belastend sei für die Seminaristen, sich oft für ihren Berufswunsch rechtfertigen zu müssen. Im Gespräch mit den Studierenden war kein Seminarist anwesend, um auf die hier genannten Punkte einzugehen.

Insgesamt wird festgehalten, dass mit dem Studium eine kompetenzorientierte Berufsbefähigung verbunden und das Qualifikationsziel „Persönlichkeitsentwicklung“ innerhalb des Studiums deutlich erkennbar ist.

### **Entscheidungsvorschlag**

Die Studiengänge „Katholische Theologie“ (Mag. theol.) und „Katholische Theologie“ (Mag. theol. - Kirchliches Examen) entsprechen den Anforderungen gemäß § 11 MRVO bzw. StAkkrVO).

Das Kriterium ist für Studiengang 01 und Studiengang 02 **erfüllt**.

### **Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 StAkkrVO)**

#### **Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 StAkkrVO)**

##### **Sachstand: Studiengang 01 und Studiengang 02**

Gemäß den „Kirchlichen Anforderungen an die Modularisierung des Studiums der Katholischen Theologie (Theologisches Vollstudium) im Rahmen des Bolognaprozesses (i.d.F. vom 21. Juni 2016) liegen jeweils grundständige 10- bzw. 11-semestrigle Studiengänge vor, die dem Prinzip des aufbauenden Lernens folgen und in zwei große Studienabschnitte und 25 Pflichtmodule gegliedert sind.

Die ersten Studienabschnitte umfassen jeweils den Orientierungsbereich (1. und 2. Fachsemester; 60 ECTS-Punkte) sowie den Vertiefungsbereich (3. bis 6. Fachsemester - 120 ECTS-Punkte, bzw. 3. bis 7 Fachsemester – 150 ECTS-Punkte). Die zweiten Studienabschnitte beinhalten jeweils den Spezialisierungsbereich (7. bis 10. Fachsemester bzw. 8. bis 11. Fachsemester - 120 ECTS-Punkte). Das vorliegende Curriculum beinhaltet insgesamt 189 SWS; wobei auf den Orientierungsbereich 43 SWS, den Vertiefungsbereich 89 SWS und den Spezialisierungsbereich 55 SWS mit einer variablen Anzahl von SWS in den Modulen M 15 und M 23 SWS entfallen.

Der curriculare Aufbau des Orientierungsbereichs sieht sechs Module (M 0 – M 5) vor, die in die Grundlagen der Biblischen, Historischen, Systematischen und Praktischen Theologie sowie der Philosophie, der Religionsphilosophie und der Religionswissenschaft einführen. Die Studierenden sollen einen Überblick über die Bandbreite der theologischen Fächer, deren jeweilige Gegenstände und fachspezifische Methodik gewinnen.

Der Vertiefungsbereich beinhaltet die thematischen Module gemäß den kirchlichen Anforderungen (M 6 – M 14) sowie Modul M 15, das der individuellen theologischen Schwerpunkt- und Profilbildung dient. Die Module bearbeiten vertieft zentrale theologische Fragestellungen aus der jeweiligen spezifischen Fachperspektive.

Der Spezialisierungsbereich beinhaltet die Module M 16 – M 24. Die bisher erworbenen Kenntnisse und Kompetenzen werden weiter entfaltet und vertieft. Die fachzentrierten Module sind auf Spezialisierung und fachwissenschaftliche Vertiefung der einzelnen theologischen Disziplinen ausgelegt. Die individuelle theologische Schwerpunkt- und Profilbildung wird in Modul M 23 weitergeführt.

Die gemäß den kirchlichen Vorgaben verpflichtenden Praktika für Studierende, die einen kirchlichen Abschluss bzw. einen pastoralen Beruf anstreben, sind in den Modulen M 15 und M 23 mit einem Umfang von bis zu 5 bzw. 8 ECTS-Punkten ausgewiesen. Im Studiengang Katholische Theologie „Magister Theologiae – Kirchliches Examen“ ist zudem in Modul M 15 das für die Priesteramtskandidaten verpflichtende Praxissemester (30 ECTS-Punkte) integriert.

Zur Durchführung der Module kommen – laut Modulhandbuch – folgende Lehr- und Lernformen zum Einsatz: Kolloquium, Lektürekurs, Seminar, Übung, Vorlesung und Vorlesung mit kolloquialem Elementen.

Den Unterlagen kann entnommen werden, dass Studierende aktiv in die Gestaltung der Lehr- und Lernprozesse miteinbezogen werden. Studierende nehmen regelhaft an Lehrveranstaltungs- und Studiengangsevaluationen teil und sind in die hochschulüblichen (studentischen) Gremien eingebunden. Eine besondere Bedeutung kommt hierbei der Studienkommission zu, in der gemäß LHG BW vier studentische Mitglieder vertreten sind.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Theologische Fakultät legt mit beiden Studiengängen der Katholischen Theologie, die zu den Abschlüssen „Magister Theologiae“ und „Magister Theologiae - Kirchlicher Abschluss“ führen, zwei grundständige Vollzeitstudiengänge vor, die ein 10- bzw. 11-semestriges Studium der Theologie im Umfang von 189 Semesterwochenstunden und 300 bzw. 330 ETCS Punkten umfassen. Beide Studiengänge verwirklichen das Prinzip des kompetenzorientierten aufbauenden Lernens und sind entsprechend der „Kirchlichen Anforderungen“ vollständig modularisiert. Inhalt und Studiengangstitel passen zusammen, der Abschlussgrad ist passend.

Das Curriculum ist in den Verlaufsplänen der beiden Magisterstudiengänge grafisch präzise abgebildet. Die Gliederung in drei Phasen, fächerspezifische Orientierung, thematische Vertiefung und wiederum fächerspezifische Spezialisierung, ist mit ihren jeweiligen Modulen leicht nachvollziehbar und erleichtert durch die organisatorischen Angaben (Dauer, Zeitpunkt im Studium, Leistungspunkte) eine einfache Orientierung im Studium. Die Studiengänge lassen sowohl die Fächerstruktur wie auch die fundamentalen Themen des Theologiestudiums erkennen, wobei als Besonderheit zu vermerken ist, dass die Christliche Gesellschaftslehre der Fächergruppe der praktischen Theologie zugeordnet ist.

Hervorzuheben sind die interdisziplinären Lehrveranstaltungen sowohl innerhalb der Theologie als auch über die Theologie hinaus, ein Charakteristikum, das auch der Profilbildung durch den Studiengang der Caritaswissenschaft zu verdanken ist.

Der Aufbau der Studiengänge ist angesichts der in den Vorgaben formulierten Ziele sinnvoll und schlüssig konzipiert und ermöglicht ein adäquates Studium.

Die Abfolge der Module und Studienabschnitte folgt in den beiden Magisterstudiengängen den staatlichen und kirchlichen Vorgaben, einschließlich der in Baden-Württemberg verlangten Zwischenprüfung, die in einem modularisierten Studiengang nicht unbedingt erforderlich wäre, aber letztlich keine über die in den Modulen verlangten Leistungen hinausgehenden Erfordernisse hat. Inhaltlich ließe sich der im Gespräch geäußerte Wunsch der Studierenden nach Nachhaltigkeitsthemen noch stärker im Modulhandbuch verankern, etwa im Orientierungsmodul 4 der praktischen Theologie oder in den Vertiefungsmodulen 6 (Welt und Mensch als Schöpfung Gottes) und 12 (Christliches Handeln in der Verantwortung für die Welt).

Mit 189 liegt die Anzahl der erforderlichen Semesterwochenstunden höher als die von den einschlägigen kirchlichen Vorgaben verlangten 180. Die Begründung, dies sei durch das Profil der Freiburger Theologie in Religions- und Caritaswissenschaften bedingt, lässt sich nur bedingt nachvollziehen. Für die Freiburger Profilbildung ließen sich auch die 17 Stunden im Bereich der Schwerpunktbildung nutzen. Auf diese Weise könnten Studierende ihr Studienprofil noch stärker individuell gestalten. Das Gutachtendengremium empfiehlt, die Anzahl der Pflichtsemesterstunden mit dem Ziel zu überarbeiten, auf eine stärkere Annäherung der Anzahl der Pflichtsemesterwochenstunden gemäß den "Kirchlichen Anforderungen an die Modularisierung des Studiums der Katholischen Theologie (Theologisches Vollstudium) im Rahmen des Bologna-Prozesses vom 8. März 2006 in der Fassung vom 21. Juni 2016" hinzuwirken.

Für eine Varianz der Lehr-, Lernformen zum Erwerb der Leistungsnachweise sorgt die positiv zu würdigende Lösung, dass in der Vertiefungsphase nur vier von neun Modulen mit einer mündlichen Prüfung abgeschlossen werden, die übrigen mit einer Studienleistung. Dies ermöglicht einerseits verschiedene Lernformen für die jeweiligen Studienleistungen anzubieten, gleichzeitig

reduziert es die Prüfungsdichte. Allerdings sind die jeweils verlangten Studienleistungen nur durch einen Download-Link angegeben. In diesem Punkt ist eine präzisere Kriteriologie für eine bessere Transparenz und gerechtere Verteilung der jeweiligen Studienleistungen erforderlich (vgl. Kriterium Prüfungssystem).

In dem Exegesemodul M16 gibt die Angabe „Exegese einer Schrift aus neutestamentlicher Zeit“ die Freiheit, auch Texte zu behandeln, die nicht in den Kanon der Schrift aufgenommen worden sind. Sie begünstigt damit einen Zugang, der auch die literarische Umwelt der Bibel einbezieht. Da in den Gesprächen die exegetische Fächergruppe nicht vertreten war, ließ sich allerdings nicht feststellen, ob im Studium jeweils eine Schrift aus den synoptischen Evangelien, aus dem Corpus Iohanneum und dem Corpus Paulinum behandelt wird, wie es für das Vollstudium verlangt ist. Auch die Angaben im historischen Modul M17 sind sehr allgemein und lassen nicht erkennen, welche Teile der Kirchengeschichte im Studium abgedeckt sind. Die Punkte konnten nicht abschließend geklärt werden, da auch die Fächergruppe Kirchengeschichte in den Gesprächen nicht vertreten war.

Die Einbeziehung der Studierenden in die Gestaltung der Lehr-Lernprozesse ist gegeben. Während der Begehung hat sich ein intensives Miteinander von Lehrenden und Studierenden als eine große Stärke nicht nur der vorliegenden Studiengänge herausgestellt.

### **Entscheidungsvorschlag**

Die Studiengänge „Katholische Theologie“ (Mag. theol.) und „Katholische Theologie“ (Mag. theol. - Kirchliches Examen) entsprechen den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO bzw. StAkkrVO).

Das Kriterium ist für Studiengang 01 und Studiengang 02 **erfüllt**.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Anzahl der Pflichtsemesterstunden (189 SWS) sollte mit dem Ziel überarbeitet werden, auf eine stärkere Annäherung der Anzahl der Pflichtsemesterwochenstunden gemäß den "Kirchlichen Anforderungen an die Modularisierung des Studiums der Katholischen Theologie (Theologisches Vollstudium) im Rahmen des Bologna-Prozesses vom 8. März 2006 in der Fassung vom 21. Juni 2016" hinzuwirken. Für die von der Fakultät gewünschte und begründete Profilbildung bleibt es möglich, auch die im Bereich der Schwerpunktbildung (gemäß DBK-Vorgaben) verankerten Semesterwochenstunden (17 SWS) zu nutzen. Bei der Überarbeitung sollte nachvollziehbar ausgewiesen werden, dass die jeweilige zugrunde gelegte Gesamtarbeitsleistung 300 bzw. 330 ECTS-Punkten entspricht.

## **Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 StAkkrVO)**

### **Sachstand: Studiengang 01 und Studiengang 02**

Der Studienverlaufsplan sieht kein definiertes Mobilitätsfenster vor. Den Unterlagen ist zu entnehmen, dass die Fakultät durch die Schaffung geeigneter Rahmenbedingungen Mobilität ermöglicht. Die Theologische Fakultät unterhält mit zweiundzwanzig Hochschulen in vierzehn europäischen Ländern Kooperationsvereinbarungen. Weiterhin bestehen über die Mitgliedschaft im EUCOR-Verbund gute Kooperationen mit der Universität Basel. Fünf bis sieben Studierende der Fakultät nehmen durchschnittlich pro Semester am Erasmus-Programm als Outgoings teil. Die Zahl der Incomings liegt durchschnittlich bei drei Studierenden pro Semester.

Im Studiengang Katholische Theologie „Magister Theologiae – Kirchliches Examen“ verbringen die Studenten das dritte Studienjahr (Große Externitas) an einer anderen deutschen oder ausländischen Diözese.

Für das Auslandsstudium können sich die Studierenden an verschiedene Beratungsstellen (u.a. International Office, Erasmus-Beauftragte) wenden.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachtendengruppe konnte sich in den Gesprächen davon überzeugen, dass verschiedene Möglichkeiten für externe Studiensemester und Auslandsaufenthalte bestehen. Insgesamt sind die Zahlen von Studierenden, die beispielsweise das Erasmus-Programm nutzen, sowohl bei den Outgoings als auch bei den Incomings, gering. Der feste Rhythmus der Lehrveranstaltungen hemmt offensichtlich Studierende, ins Ausland zu gehen oder nach Freiburg zu kommen, da der passende Zeitpunkt für den Auslandsaufenthalt nicht ganz einfach zu wählen ist und es im Einzelfall zu einer verlängerten Studienzeit führen könnte. Für Incomings wären zusätzlich einzelne Lehrveranstaltungen auf Englisch wünschenswert und attraktiv.

Der Auslandsaufenthalt muss intensiv vorbereitet werden, wobei die Fakultät unterstützend zur Seite steht. In den Gesprächen konnte sich das Gutachtendengremium davon überzeugen, dass an der Fakultät eine gute Studienberatung gewährleistet ist, extern erbrachte Prüfungsleistungen gemäß Lissaboner Konvention anerkannt werden und so die Mobilität der Studierenden gefördert wird. In den Gesprächen hat sich jedoch auch ein unterschiedlicher Blick auf die Anerkennung der im Ausland erbrachten Leistungen gezeigt. Regelhaft werden für den Einzelfall angepasste Learning Agreements vereinbart und im Nachgang die erbrachten Leistungen gemäß den entsprechenden Regelungen verbucht. Aus Sicht der Studierenden erweist sich die geschilderte Praxis für die Anrechnung in verschiedenen Modulen als schwierig. Es wurde von Unklarheiten und Schwierigkeiten in der Anerkennung berichtet. Eine Kombination innerhalb eines Moduls zwischen Freiburger und extern erbrachten Studienleistungen scheint nur möglich zu sein, wenn die Module so im Ausland nicht angeboten werden. Hier wird für den konkreten Fall entschieden.

Sollten durch externe Prüfungen mehr Prüfungsleistungen als gefordert erbracht worden sein, entscheidet der Prüfungsausschuss.

Die Rahmenordnung für die Priesterausbildung sieht für die Seminaristen eine Externitas an einem anderen Studienort vor, um zu erproben, inwieweit die intrinsische Motivation für die gewählte Berufung gewachsen ist und ob sie für ein zölibatäres priesterliches Leben trägt. Sie soll die kreative Entwicklung des Seminaristen fördern, und das Kennenlernen anderer Studienstile ermöglichen. Das Gutachtendengremium konnte sich davon überzeugen, dass durch eine gute Studienberatung und Vorabsprache mit den Modulverantwortlichen unnötige Verlängerung des Studiums sowie Nachteile für diese Studierendengruppe vermieden werden und die Fakultät über die erforderliche Flexibilität und Kulanz verfügt.

Positiv begrüßt die Gutachtergruppe das geplante, einmonatige „ERASMUS blended intensive Program“ für den Masterstudiengang „Caritaswissenschaft und Ethik“. Zu überlegen wäre, ob dieses Programm auch für die beiden Vollstudiengänge „Katholische Theologie“ in Frage kommen könnte.

Die Möglichkeit zur Realisierung eines Auslandsaufenthaltes für Studierende sowie die Anrechnungsmodalitäten von an anderen Hochschulen erbrachten Leistungen erfüllen die Anforderungen aller Beteiligten. Insgesamt könnten Kommunikation und Abstimmung verbessert werden.

### **Entscheidungsvorschlag**

Die Studiengänge „Katholische Theologie“ (Mag. theol.) und „Katholische Theologie“ (Mag. theol. - Kirchliches Examen) entsprechen den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO bzw. StAkkrVo).

Das Kriterium ist für Studiengang 01 und Studiengang 02 **erfüllt**.

### **Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 StAkkrVO)**

#### **Sachstand: Studiengang 01 und Studiengang 02**

Die Theologische Fakultät verfügt derzeit noch über vierzehn auf drei Fachgebiete (Biblische und Historische Theologie, Systematische Theologie, Praktische Theologie) verteilte Lehrstühle sowie den Lehrstuhl für Religionswissenschaft. Hinzu kommt eine Akademische Ratsstelle für den Sprachenunterricht. Die Akademische Ratsstelle für Liturgiewissenschaft ist vakant.

Als Freiburger Besonderheiten sind ein Lehrstuhl für Caritaswissenschaft und Christliche Sozialarbeit, ein Lehrstuhl für Christliche Religionsphilosophie und ein Lehrstuhl für Religionswissenschaft zu verzeichnen.

Für den Lehrstuhl für Mittlere und Neuere Kirchengeschichte erfolgte zum 01.09.2024 eine Neubesetzung. Für den Lehrstuhl für Moraltheologie ist die Ruferteilung erfolgt. Der Lehrstuhl für

Religionspädagogik befindet sich in der Neubesetzung. Der Lehrstuhl für Kirchenrecht und kirchliche Rechtsgeschichte wird in eine Akademische Ratsstelle umgewandelt und als solche neu ausgeschrieben. Die Lehrstühle sind mit qualifizierten hauptamtlich lehrenden Professorinnen und Professoren besetzt.

Neben den traditionellen vier theologischen Fachgruppen und den o.a. besonderen Lehrstühlen geben das Raimundus-Lullus-Institut und das am Lehrstuhl für Pastoraltheologie angesiedelte Zentrum für angewandte Pastoralforschung (zap) der Fakultät ein besonderes Profil.

Berufungsverfahren folgen dem Leitfaden für Berufungsverfahren der Universität Freiburg. Das Dekanat verfügt über ein Fakultätsmanagement und ein Dekanatssekretariat. Zudem ist eine Studiengangskoordination dem Studiendekanat zugeordnet.

Den Unterlagen ist zu entnehmen, dass die Qualifizierung von wissenschaftlichem Personal über individuelle Promotionsvereinbarungen erfolgt. Zudem verweisen die Unterlagen auf vielfältige didaktische Weiterbildungsmöglichkeiten des Landes Baden-Württemberg und universitäre Sonderformate (Tag des Studiums und der Lehre, Dies Academicus). Die Arbeitsstelle Hochschuldidaktik der Universität Freiburg bietet speziell auf Hochschullehrende und Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler ausgerichtete Kurse des Hochschuldidaktikzentrums der baden-württembergischen Universitäten an.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die personelle Ausstattung der Fakultät ist derzeit noch gut und ermöglicht ein fachgerechtes Lehrangebot für die verschiedenen Studiengänge. Zu den 14 (zukünftig: 13) Professuren kommen eine Anzahl von apl. Professuren und ein gut ausgestatteter Mittelbau. Die Umwandlung der Professur für Kirchenrecht in eine Akademische Ratsstelle zeigt, dass die Fakultät befähigt ist, auch bei finanziellen Sparvorgaben Entwicklungsprozesse vernünftig zu gestalten. Ausdrücklich ist die Professurenplanung zur personellen Ausgestaltung der theologischen Fächer bis 2030 sowie eine Vision für die zukünftige Studiengangplanung und damit für eine Neuausrichtung in der Lehre zu begrüßen. Die Angebote zur Weiterqualifizierung entsprechen dem Standard anderer Universitäten. Hinsichtlich des nicht wissenschaftlichen Personals ist dringend darauf zu achten, dass dessen Umfang nicht reduziert wird, da auch in im Universitätsmaßstab kleinen Fakultäten der Bürokratie- und Berichtsaufwand nicht signifikant geringer ist als in großen Fakultäten.

Große Sorge bereitet die lange Dauer der Besetzung der Professur für Religionspädagogik, die nicht zulasten der Fakultät geht. Dass Gutachtendengremium unterstreicht, dass eine so lange Dauer nicht hinnehmbar ist, und bestärkt die Universitätsleitung und die Fakultät auf eine möglichst rasche Freigabe durch das Ministerium hinzuwirken. Schließlich handelt es sich um eine zentrale Professur hinsichtlich der Berufsbefähigung und der gesellschaftlichen Reichweite der

Fakultät. Dies hängt natürlich mit der primären Zuständigkeit im didaktischen Bereich für die Lehramtsstudiengänge zusammen (obgleich sich auch die Fachdisziplinen ihrer Verantwortung für ihre fachspezifische Didaktiken bewusst sein müssen). Hinzu kommt die Reichweite des Faches Religionspädagogik, die ja auch Vermittlung und religiöse Bildung in (institutionellen) Kontexten jenseits der Schule reflektiert. Wissenschaftlich religiöse Bildungsprozesse zu reflektieren und zu begleiten ist der dritte Aspekt, weshalb eine Fakultät dringend dieses Faches bedarf. Solch eine zentrale Professur darf nicht Strukturprozessen zum Opfer fallen, die extern gesteuert und womöglich ohne ausreichende Zusammenarbeit mit den betroffenen fakultären und universitären Gremien durchgeführt werden.

Bei der Neubesetzung der Lektoratsstelle für die Alten Sprachen ist dringend darauf zu achten, dass man eine Person findet, die neben der fachlichen Expertise respektvoll im Umgang mit den Lernenden, kooperativ im Kollegium und gewinnend bei der Vermittlung der Relevanz Alter Sprachen wirksam werden kann. Denn wiederholt wurde in den Gesprächen betont, dass das Nachlernen der Alten Sprachen eine gravierende und zuweilen überfordernde Schwierigkeit im Studium darstellt.

Auf Unverständnis seitens des Expertengremiums stieß die Tatsache, dass die Wiss. Mitarbeiterstelle im Bereich der Religionswissenschaft nur mit einer 50%-Stelle besetzt wird. Hier empfiehlt sich eine Aufstockung auf 100%, so wie es beim Mittelbau der Fakultät insgesamt üblich ist. Die Aufgaben dieser neu eingerichteten Professur sind sehr weit gefächert und ihre Innovationskraft werden sehr hoch veranschlagt. Dies bedarf einer personellen Ausstattung und Absicherung durch qualifiziertes Personal vor Ort. Die Vergabe von Lehraufträgen und die Zusammenarbeit mit benachbarten Fakultäten sind für eine weite Perspektivierung der Lehre wichtig, jedoch dauerhaft nicht ausreichend.

### **Entscheidungsvorschlag**

Die Studiengänge „Katholische Theologie“ (Mag. theol.) und „Katholische Theologie“ (Mag. theol. - Kirchliches Examen) entsprechen den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 2 MRVO bzw. StAk-krVo).

Das Kriterium ist für Studiengang 01 und Studiengang 02 **erfüllt**.

Es wird folgende Empfehlung ausgesprochen:

- Der Fakultät wird empfohlen, nach Möglichkeiten zu suchen, alle gemäß „Veritatis Gaudium“ und den "Kirchlichen Anforderungen an die Modularisierung des Studiums der Katholischen Theologie“ gelisteten Hauptfächer durch professorale Lehre vertreten zu lassen; z.B. mittels Kooperationen.

### **Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 StAkkrVO)**

#### **Sachstand Studiengang 01 und Studiengang 02**

Die zur Verfügung stehenden Ressourcen im Hinblick auf das nicht wissenschaftliche Personal, die Raum- und Sachausstattung einschließlich IT-Infrastruktur und Lehr- und Lernmittel werden in den Unterlagen als noch angemessen geschildert.

Aufgrund sinkender Studierendenzahlen reduzieren sich die studierendenabhängigen Mittel der Theologischen Fakultät, was zu einer zunehmenden Unterdeckung der Haushaltsmittel führt, so dass Stellen in der Prüfungsverwaltung derzeit befristet besetzt werden.

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die finanzielle Ausstattung der Fakultät scheint derzeit noch hinreichend. Allerdings darf sie dauerhaft nicht weiter sinken, was womöglich aufgrund von niedriger werdenden Studierendenzahlen, den fünfjährigen Haushaltsverhandlungen mit dem Ministerium (und entsprechenden Ziel- und Leitungsvereinbarungen) und der Konkurrenz mit chronisch überlasteten Fakultäten zu befürchten ist. „Theologie“ mit seinen verschiedenen Studiengängen ist durch ein komplexes Fächerfeld geprägt, das als (weitgehend) Gesamtgebilde funktioniert. Der Mehrwert für Gesellschaft und Wissenschaft, der einen entsprechenden Ressourcenaufwand darzustellen und in seiner Sinnhaftigkeit sichtbar werden lässt, stellt eine Fakultät vor die Aufgabe, sich in ihrer Relevanz und Sichtbarkeit stets zu verbessern. Jedes Fach und jede Mitarbeiterin bzw. jeder Mitarbeiter ist daher zu verpflichten, sich dieser Aufgabe bewusst zu stellen. In den Gesprächen wurde deutlich, dass die Fakultät diese Aufgabe bereits proaktiv angeht und erste Schritte zur Verbesserung bestimmter Parameter eingeleitet wurden. Dies betrifft etwa eine qualitativ hochwertige (auch drittmittelgestützte) Forschung, die Übernahme von Fortbildungsveranstaltungen (im Sinne des anzustrebenden verbesserten Wissenstransfers auch in außeruniversitäre Räume) und alle Möglichkeiten, die sich im Bereich der Wissenskommunikation stellen. Das Gutachtendengremium ermutigt die Fakultät, hier weiter proaktiv zu sein.

Möglicherweise ist eine Fakultät trotz der zu erwartenden Konflikte gut beraten, auch intern eine leistungsbezogene Mittelverteilung (zumindest für einen Teil der zugewiesenen Gelder) zu beschließen – nicht aus Konkurrenz-, sondern aus Gerechtigkeits- und motivationalen Gründen

#### **Entscheidungsvorschlag**

Die Studiengänge „Katholische Theologie“ (Mag. theol.) und „Katholische Theologie“ (Mag. theol. - Kirchliches Examen) entsprechen den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 3 MRVO bzw. StAkkrVO.

Das Kriterium ist für Studiengang 01 und Studiengang 02 **erfüllt**.

## **Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 StAkkrVO)**

### **Sachstand: Studiengang 01 und Studiengang 02**

Das Prüfungssystem der vorliegenden Studiengänge ist niedergelegt in der „Studien- und Prüfungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den Magisterstudiengang Katholische Theologie“ (vorliegende Version verabschiedet vom Fakultätsrat, geplantes Inkrafttreten zum WS 2025/26) und in der „Studien- und Prüfungsordnung für die Kandidaten des priesterlichen Dienstes der Erzdiözese Freiburg Magisterstudiengang Katholische Theologie *Kirchliches Examen*“ (vorliegende Version, geplantes Inkrafttreten zum WS 2025/26) sowie den jeweiligen Modulhandbüchern (Entwurfsversion zur geplanten SPO 2025). Es basiert auf studienbegleitenden Prüfungsleistungen und Studienleistungen. Den Ordnungen (vgl. § 5 Abs. 4) ist zu entnehmen, dass Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen so zu gestalten sind, dass sie eine aussagekräftige Überprüfung der festgelegten Lernergebnisse des Moduls ermöglichen und modulbezogen und kompetenzorientiert sind und in folgenden Formaten erbracht werden können: Klausur, Open-Book-Klausur, Zeitdruck-Klausur, Seminararbeit, Hausarbeit, Essay, schriftlicher Bericht, Exkursionsbericht, Thesenpapier, Erstellung einer Musterlösung, Lehrveranstaltungsprotokoll, semesterbegleitende Übungsaufgaben, Excerpt, Lerntagebuch, mündliche Prüfung, Vortrag, Poster, Posterpräsentation, Projektarbeit, Erstellung von Videos, fachlich reflektierte Hospitation mit schriftlichem Bericht, reflektierte und professionsbezogene Gestaltung einer Seminarsitzung, Planspiel oder Portfolioprüfung.

Studienbegleitende Prüfungsleistungen werden in Modulprüfungen erbracht (vgl. § 11 Abs. 1 SPO). Modulprüfungen sind i.d.R. als Modulabschlussprüfungen, in denen jeweils alle Komponenten eines Moduls abgeprüft, vorzusehen. In begründeten Ausnahmefällen sind inhaltlich begrenzte Modulteilprüfungen zulässig. Die Magisterprüfung besteht aus den studienbegleitenden Prüfungen (Modulprüfungen). Die Magisterarbeit und die mündliche Magisterprüfung zählen zu den Modulprüfungen (vgl. § 9 Abs. 2 SPO).

Laut Ordnungen (vgl. § 11 – 13) werden studienbegleitende Prüfungsleistungen in mündlicher oder schriftlicher Art (mündliche Prüfungen, mündliche Präsentationen, Klausuren, schriftliche Ausarbeitungen und praktische Leistungen) abgenommen. Die Ordnungen enthalten weiterhin Regelungen zu schriftlichen Prüfungen im Auswahlverfahren und zu Online-Prüfungen (vgl. §§ 14 – 15).

Studienleistungen (vgl. § 10 SPO) sind individuelle schriftliche, mündliche oder praktische im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen zu erbringende Leistungen und können auch in der regelmäßigen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung bestehen. Studienleistungen sind mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ zu bewerten.

In welchen Modulen beziehungsweise Lehrveranstaltungen studienbegleitende Prüfungen und/oder Studienleistungen zu erbringen sind, ist in den Ordnungen (vgl. § 8) festzulegen. Weiterhin ist in den Ordnungen mindestens die Art der studienbegleitenden Prüfungsleistung (vgl. § 11 Abs. 2) festzulegen. Die Konkretisierung (Format und Umfang) der studienbegleitenden Prüfungsleistungen und Studienleistungen ist im jeweils geltenden Modulhandbuch festgelegt und wird den Studierenden spätestens zu Beginn der zum jeweiligen Modul gehörenden Lehrveranstaltungen bekanntgegeben. Die Bekanntgabe erfolgt in Form von „Aktuellen Ergänzungen zum Modulhandbuch“. Diese Übersicht listet für alle Lehrveranstaltungen der Theologischen Fakultät eines Semesters die genauen Bedingungen an Studien- und Prüfungsleistungen auf. Sie gelten für alle Studiengänge der Theologischen Fakultät und werden von der Studienkommission verabschiedet und jeweils kurz vor Vorlesungsbeginn im sogenannten Downloadcenter veröffentlicht ([https://www.theol.uni-freiburg.de/studium/downloadcenter/#Aktuelle\\_Ergänzungen\\_zu\\_MHB](https://www.theol.uni-freiburg.de/studium/downloadcenter/#Aktuelle_Ergänzungen_zu_MHB)).

Für die Organisation und Durchführung der Prüfungen im Studiengang „Katholische Theologie“ (Mag. theol.) ist der Prüfungsausschuss (vgl. § 29 SPO) zuständig, diesem gehören vier Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, eine Akademische Mitarbeitende oder ein Akademischer Mitarbeiter sowie eine Studierende oder ein Studierender (mit beratender Stimme) an. Die Bestellung der Mitglieder erfolgt durch den Fakultätsrat. Der Erzbischof von Freiburg oder eine bzw. ein von ihm bestellte Vertreterin bzw. bestellter Vertreter kann an der mündlichen Magisterprüfung als Zuhörerin bzw. Zuhörer teilnehmen.

Für die Organisation und Durchführung der Prüfungen im Studiengang „Katholische Theologie“ (Mag. theol. – Kirchl. Ex.) ist die Prüfungskommission (vgl. § 29 SPO) zuständig, dieser gehören der zuständige Vertreter oder die zuständige Vertreterin des Erzbischöflichen Ordinariats, der Dekan oder die Dekanin der Theologischen Fakultät, der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Theologischen Fakultät, der Regens des Erzbischöflichen Priesterseminars sowie der Subregens des Erzbischöflichen Priesterseminars. Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter oder Stellvertreterin werden aus den Mitgliedern der Prüfungskommission vom Erzbischof bestellt. Der Erzbischof von Freiburg oder eine bzw. ein von ihm bestellte Vertreterin bzw. bestellter Vertreter nimmt an der mündlichen Magisterprüfung teil.

Gegenstand der mündlichen Magisterprüfung (vgl. § 23 SPO) sind die Thesen, Ergebnisse und Methoden der Magisterarbeit sowie deren weiteres wissenschaftliches Umfeld. Sie wird von den beiden Gutachtenden der Magisterarbeit abgenommen.

Nicht-bestandene studienbegleitende Prüfungsleistungen können einmal wiederholt werden. Darüber hinaus kann jeweils eine nicht bestandene studienbegleitende Prüfungsleistung aus dem Orientierungsbereich, dem Vertiefungsbereich und dem Spezialisierungsbereich ein zweites Mal

wiederholt werden (vgl. § 19 PO). Anmelden zu Prüfungen erfolgt schriftlich oder per Online-Verfahren beim zuständigen Prüfungsamt.

In den Studiengängen ist eine Zwischenprüfung (vgl. § 29 SPO) implementiert. Durch das Ablegen soll nachgewiesen werden, dass die für die erfolgreiche Fortsetzung des Studiums notwendigen Fachkenntnisse und Kompetenzen erworben wurden. Die Zwischenprüfung besteht aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen des Orientierungsbereichs und einer studienbegleitenden Prüfungsleistung aus dem Vertiefungsbereich. Die erforderlichen Prüfungsleistungen sind bis zum Ende des vierten Fachsemesters zu erbringen.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die vorliegenden Studien- und Prüfungsordnungen eröffnen vielfältige Möglichkeiten für differenzierte mündliche und schriftliche Prüfungsformen im Bereich der Studien- und Modulleistungen, vor, so dass unterschiedliche Begabungen von Studierenden zum Tragen kommen können. Um diese Vielfalt im tatsächlichen Studienablauf auch zu gewährleisten, sollte überlegt werden, ob die in den Modulbeschreibungen eher als Container-Begriffe verwendeten Begriffe „mündliche“ bzw. „schriftliche Prüfung“ nicht konkretisiert werden könnten. Dies wäre auch Kohorte für Kohorte bzw. Studienjahr für Studienjahr möglich. Zudem wäre zu überlegen, ob nicht ähnlich wie bei den Formaten für die Studienleistungen (vgl. Modulhandbuch 3.2.2b) auch bei den Formaten für die Modulprüfungsformen (3.2.1) ein Katalog von Varianten ausdrücklich aufgelistet werden könnte. Einzelne Prüfungsformen – wie etwa eine „mündliche Hausarbeit“ (Modul M 4) – sollten in ihrer Art deutlicher gemacht werden<sup>1</sup>.

Insgesamt gesehen wäre zu bedenken, dass bei der Festlegung der Art der Prüfungs- und Studienleistungen jeweils darauf geachtet wird, dass im Laufe ihres Studiums möglichst vielfältige Formen von mündlichen und schriftlichen Prüfungsleistungen absolviert werden. Dem Anschein nach überwiegen mündliche Prüfungsformate. Dies gilt besonders in Hinblick auf die Kompetenzentwicklung zur Erstellung einer Hausarbeit, da diese Kompetenzen bei der Erstellung der Magisterarbeit unabdingbar sind. Die Fakultät ist sich dieser Herausforderung bewusst und strebt eine Stärkung der Verlässlichkeit an. Es wurde berichtet, dass die verlinkten Ergänzungen zum Modulhandbuch erstmals in der Studienkommission abgestimmt wurden. Ebenfalls ist eine schriftliche Einweisung für neue Lehrende in Erarbeitung. Vorstellbar wäre auch eine Art Laufzettel für die Studierenden zu entwickeln über die Module und Semester hinweg, um sicherzustellen, dass tatsächlich eine Vielfalt von Prüfungsformen absolviert wurde. Bei der Prüfungsorganisation der Fakultät wäre dann darauf zu achten, dass die zu Semesterbeginn erfolgenden Festlegungen

---

<sup>1</sup> In der Stellungnahme der Theologischen Fakultät Freiburg wird ausgeführt, dass es sich um einen redaktionellen Fehler handelte, der bereinigt wurde. Es handelt sich um eine reguläre schriftliche Hausarbeit.

der Art der jeweiligen Modulprüfung in Rücksprache mit den oder zumindest mittels Information an die jeweils konkret betroffenen Studierenden vorgenommen werden.

Die vorgestellten Überlegungen wie durch eine Steuerung der Prüfungsformate gewährleistet werden soll, dass alle möglichen Formate in einem ausgewogenen Verhältnis zum Einsatz kommen, einem Ausweichverhalten entgegengewirkt werden kann, und so auf die im jeweiligen Studiengang benötigten Kompetenzen vorbereitet wird, werden begrüßt und sollten zeitnah umgesetzt werden.

Angesichts der – trotz der positiv hervorzuhebenden Wahlmöglichkeiten in den Modulen M6 - M14 – hohen Prüfungsanzahl sollte u.a. die Prüfungsleistung im Modul M 1 überdacht werden und zu einer einzigen kompetenzorientierten Prüfungsleistung zusammengefasst werden. Ähnliches gilt für Modul M 0. Hier könnte zudem verdeutlicht werden, was genau mit der Note für das Seminar gemeint ist und welchen Stellenwert die hier verlangte Hausarbeit dabei besitzt. Vermisst wird in beiden Fällen die laut Studien- und Prüfungsordnung erforderliche didaktische Begründung für die Modulteilprüfungen. Diese ist in allen Modulen, in denen Modulteilprüfungen implementiert sind, zu ergänzen.

Insgesamt gesehen wäre anzuraten, das gesamte studienbegleitende Prüfungssystem so zu überarbeiten, dass jedes Modul mit einer einzigen kompetenzorientierten Prüfungsleistung abgeschlossen wird, die sowohl die Wissenschafts- als auch die Berufsfeldorientierung im Blick hat.

Um individuell unterschiedliche Vorbereitungszeiten für Modulprüfungen zu berücksichtigen, sollten durch den Prüfungsausschuss als Erstermine mehrere Möglichkeiten angeboten werden, so dass die erste Möglichkeit zur Ablegung einer Modulprüfung nicht notwendigerweise am Ende der Vorlesungszeit stattfinden muss; diese würde auch Lehramtsstudierenden aufgrund der zu leistenden Koordination unterschiedlicher (auch nicht-theologischer) Fächer noch besser entgegenkommen.

Bei der Durchsicht der Unterlagen sind noch Unstimmigkeiten bei der laut Studien- und Prüfungsordnungen erforderlichen Festlegung und Konkretisierung von Studien- und Prüfungsleistungen zwischen Studien- und Prüfungsordnungen und Modulhandbüchern und den dort verlinkten Ergänzungen zu den Modulhandbüchern aufgefallen. Dies betrifft u.a. die Beobachtung, dass in Modul M 1 oder Modul M 2 in der Studien- und Prüfungsordnung Studienleistungen benannt werden, die sich weder im Modulhandbuch noch in den verlinkten Ergänzungen wiederfinden. Diese sind zu beseitigen. Dazu sind die vorliegenden Studien- und Prüfungsordnungen einer letzten redaktionellen Überprüfung zu unterziehen. Die Modulhandbücher und die verlinkten Ergänzungen zu den Modulhandbüchern sind sodann in Einklang mit der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung zu bringen. In allen Einzelmodulbeschreibungen ist die konkrete Ausgestaltung der Prüfungsleistungen (Format, Umfang bzw. Dauer) festzulegen; ebenso sind Art, Umfang bzw. Dauer

der in den einzelnen Modulen bzw. Lehrveranstaltungen gemäß den Studien- und Prüfungsordnungen zu erbringenden Studienleistungen im Modulhandbuch (bzw. den verlinkten Ergänzungen) festzulegen. Dazu zählt gemäß § 10 Abs.1 der Studien- und Prüfungsordnungen auch die regelmäßige Teilnahme.

### **Entscheidungsvorschlag**

Die Studiengänge „Katholische Theologie“ (Mag. theol.) und „Katholische Theologie“ (Mag. theol. - Kirchliches Examen) entsprechen **nicht** den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 4 MRVO bzw. StAkkrVO.

Das Kriterium ist für Studiengang 01 und Studiengang 02 **nicht erfüllt**.

Das Gutachtendengremium schlägt folgende Auflage vor:

- Vor Inkrafttreten der vorliegenden Studien- und Prüfungsordnungen sind diese letztmalig redaktionell zu überarbeiten und Unstimmigkeiten den Ausweis von Studien- und Prüfungsleistungen, dazu zählt gemäß § 10 Abs. 1 auch die regelmäßige Teilnahme, betreffend in den Studien- und Prüfungsordnungen, in den Modulhandbüchern und den Ergänzungen zu den Modulhandbüchern zu beseitigen sowie fehlende didaktische Begründungen in Modulen mit Modulteilprüfung zu ergänzen.

Das Gutachtendengremium gibt folgende Empfehlungen:

- Das studienbegleitende Prüfungssystem sollte mit dem Ziel überarbeitet werden, dass Module mit einer kompetenzorientierten, modulbezogenen Prüfungs- oder Studienleistung abschließen.
- Die Überlegungen der Fakultät wie durch eine Steuerung der Prüfungsformate gewährleistet werden soll, dass alle möglichen Formate in einem ausgewogenen Verhältnis zum Einsatz kommen, einem Ausweichverhalten entgegengewirkt werden kann, und so auf die im jeweiligen Studiengang benötigten Kompetenzen vorbereitet wird, sollten zeitnah umgesetzt werden.

### **Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 StAkkrVO)**

#### **Sachstand: Studiengang 01 und Studiengang 02**

Den Unterlagen (vgl. SD S. 9) kann entnommen werden, dass ein verlässlicher Studienbetrieb entscheidender Bestandteil des vorliegenden Studiengangskonzeptes ist und somit ein effektives Studium in der Regelstudienzeit gewährleistet werden soll. Die Studierbarkeit ist gewährleistet durch garantierte Überschneidungsfreiheit des Stundenplans (Lehrveranstaltungsterminierung) innerhalb der einzelnen Studienphasen.

In den Modulhandbüchern werden Studienverlauf und Lehrangebotszyklen ausgewiesen. Der empfohlene Studienverlauf verteilt die zu erwerbenden 300 bzw. 330 ECTS-Punkte. Die Module erstrecken sich in der Regel über ein, höchstens über zwei Semester.

Die Ergebnisse der Auswertung der Abschlusszahlen zu den Regelstudienzeiten seit dem Wintersemester 2016/17 gaben keine Veranlassung zu Veränderungen.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

In den Gesprächen konnte sich die Gutachtendengruppe davon überzeugen, dass die Studierenden rechtzeitig mittels einer detaillierten Semesterplanung über die zeitliche und räumliche Lage der Lehrveranstaltungen und Prüfungen informiert werden und die Studierbarkeit gut gewährleistet ist. Die Zeitslots für die einzelnen Lehrveranstaltungen sind an der Universität Freiburg vorgegeben, so dass auch Überschneidungsfreiheit bei den Pflichtveranstaltungen sichergestellt wird. Ebenfalls kann festgehalten werden, dass ein angemessener Arbeitsaufwand (von ca. 30 ECTS pro Semester) und eine durchführbare Prüfungsbelastung gegeben ist. Die Studienverlaufspläne gewährleisten eine leichte und zuverlässige Planung der Studiengänge durch die Studierenden. Überschneidungsprobleme ergeben sich gelegentlich bei externen Lehrenden und bei Blockveranstaltungen. Das Angebot an Lehrveranstaltungen ist aber so groß, dass sich gewöhnlich leicht Ersatzveranstaltungen finden lassen.

Die faktischen Studienzeiten liegen durchschnittlich verbreitet leicht über den angegebenen Regelstudienzeiten. In den vorliegenden Studiengängen stellen die Sprachen (Hebräisch, Griechisch, Latein), die trotz ihres Status als Studienvoraussetzungen weitgehend neben dem Studium absolviert werden müssen, einen Grund für verlängerte Studienzeiten dar. Dies ergibt sich aus übergeordneten kirchlichen Vorgaben an das Studium und nicht aus den Gegebenheiten vor Ort. Hier bedürfte es, wie an anderen Studienorten, einer Anpassung der Vorgaben an die faktische Bildungssituation der Studierenden und an mittlerweile erwartete andere Erfordernisse wissenschaftlichen Arbeitens außerhalb der genannten Sprachen etwa in Fächern der praktischen Theologie.

In den Gesprächen konnte sich das Gutachtendengremium davon überzeugen, dass das Betreuungsangebot gut ist und auch auf eine aktuell gute Abstimmung zwischen Studiendekanin, Studiengangkoordination und Fachschaft zurückzuführen ist. Die im Gespräch mit den Studierenden vorgestellte Überlegung zwischen den Studienphasen zusätzliche Informationsveranstaltungen anzubieten, wird seitens des Gutachtendengremiums begrüßt.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass Studierbarkeit formal und inhaltlich gewährleistet ist. Aus den Gesprächen mit den Studiengangsverantwortlichen und den Studierenden ist ersichtlich geworden, dass man von Seiten der Theologischen Fakultät Freiburg ständig um eine

Verbesserung der Studierbarkeit bemüht ist und eine enge Kommunikation zwischen Dozierenden und Studierenden maßgeblich zur Studierbarkeit beiträgt.

### **Entscheidungsvorschlag**

Die Studiengänge „Katholische Theologie“ (Mag. theol.) und „Katholische Theologie“ (Mag. theol. - Kirchliches Examen) entsprechen den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 5 MRVO bzw. StAkkrVo).

Das Kriterium ist für Studiengang 01 und Studiengang 02 **erfüllt**.

*Wenn einschlägig: Besonderer Profilanspruch ([§ 12 Abs. 6 StAkkrVO](#))*

*Nicht einschlägig.*

### **Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge ([§ 13 StAkkrVO](#))**

#### **Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 StAkkrVO](#))**

##### **Sachstand: Studiengang 01 und Studiengang 02**

Den Unterlagen (Forschungsprofile) sowie dem Internetauftritt der Universität Freiburg bzw. der Theologischen Fakultät sind detaillierte Auskünfte über die Profile und konzeptionellen Ansätze der Lehrenden der vorliegenden Studiengänge zu entnehmen. Der inhaltlich profilierte Beitrag der jeweiligen Lehrenden zum Erreichen des Studiengangsziels ist deutlich. Die fachliche Aktualität, Adäquanz und wissenschaftliche Ausgestaltung der dargebotenen Inhalte sowie der internationale Standard sind durch die Einbindung der Lehrenden in die jeweiligen Fachdiskurse und durch aktive Forschungstätigkeit – national und international – gewährleistet.

Zentrale Akteure bei der Überprüfung der fachlich-inhaltlichen und die methodisch-didaktischen Gestaltung der Lehre innerhalb eines Moduls bzw. der Studiengänge sind die Studiendekanin bzw. der Studiendekan, die Studienkommission und das Studiendekanat.

Durch die Teilnahme der Lehrenden an Fachtagungen, Kongressen und Veranstaltungen zur pädagogischen Fortbildung werden entsprechende Impulse vermittelt.

##### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Aktualität und Adäquanz des Curriculums sind Themenbereiche, mit denen die Studienkommission und Studiendekanin professionell umgehen und konkrete Impulse bzw. Vorgaben in die Fakultät hineingeben. Mittlerweile werden die anonymisierten Ergebnisse der vom Zentralen Evaluationsservice der Universität erhobenen Lehrevaluation auch in der Studienkommission besprochen und analysiert. Die Studiendekanin, so deren Selbstauskunft, führt dann ggf. Gespräche zur Qualitätssteigerung mit einzelnen Lehrenden durch. Seitens der Lehrenden, die bei der Begehung zugegen waren, wurde bestätigt, wie wichtig solche Rückmeldungen sind, um Ideen und Empfehlungen für good practice zu gewinnen. In der Studienkommission werden auch zentrale

Strukturdaten ausgewertet, die die Universität zur Verfügung stellt, um Informationen über Rahmenbedingungen der Lehre (vornehmlich mit Blick auf die Studierbarkeit für die Studierenden) zu erhalten. Prüfungsrelevante Themen werden in der Prüfungskommission diskutiert und entschieden. Eine Studiengangkoordinatorin trägt ihrerseits entscheidend zur Sicherung der Lehrqualität bei.

Zudem unterstützt die universitäre Hochschuldidaktik Lehrende bei der Konzeption/Durchführung von Lehrveranstaltungen mit wenigen Teilnehmenden. Dies wird in Zukunft einen höheren Stellenwert beanspruchen. Das Gutachtendengremium ermutigt die Lehrenden, entsprechende Angebote wahrzunehmen und als dringend angeratenes Fortbildungsangebot vorzuhalten (ggf. auch über externe Dienstleister).

Die internationale Publikations- und Vortragstätigkeit der Lehrenden dokumentiert, wie diese in entsprechende Fachdiskurse eingebunden sind und diese vor Ort einbringen. Für entsprechende Impulse werden regelmäßig auch Gastwissenschaftlerinnen bzw. Gastwissenschaftler eingeladen. Nicht unerwähnt bleiben darf das zap (Zentrum für angewandte Pastoralforschung), das indirekt auch über methodisch-didaktische Innovationen auf aktuellem Stand die Fakultätsentwicklung mitprägt.

Dass aktuelle Forschungsergebnisse in die inhaltliche Ausgestaltung des Studiengangs oder einzelner Lehrveranstaltungen einfließen, ist weitgehend Aufgabe der Lehrenden. Hier möchte das Gutachtendengremium ausdrücklich die Studierenden ermutigen, sich mit entsprechenden Anfragen einzubringen (an anderer Stelle wurden bereits die Themenfelder „Schöpfung“ und „Nachhaltigkeit“ angesprochen). Vielleicht wäre etwa das „Theo Café“ ein Ort, entsprechende Initiativen anzustossen?

Universitäts- bzw. fakultätsöffentlich können der „Tag des Studiums und der Lehre“ und der „Dies Academicus“ Katalysatoren sein, um die von der Fakultät in den Qualitätszielen benannte Verbindung von Forschung und Lehre in allen Phasen des Studiums konkret werden zu lassen. Die relativ offenen Modulbeschreibungen bieten einen vernünftigen Rahmen, um entsprechend innovativ in den Lehrveranstaltungen werden zu können.

Über verpflichtende und regelmäßig stattfindende Evaluationen und einer Studienkommission unter Beteiligung aller Statusgruppen werden Überprüfung und Weiterentwicklungen der fachlich-inhaltlichen Gestaltung wie auch der methodisch-didaktischen Ansätze in den Curricula gewährleistet. Hierbei sind Zwischenevaluationen sinnvoll. Dass entsprechende Implementierungen sinnvoll sind, zeigen die Erfahrungen, die in Modul M10 und Modul M11 gemacht werden.

Das Qualitätsmanagement der Universität hat versichert, dass inzwischen auch für kleinste Lehrveranstaltungsgruppen ein entsprechendes Evaluationsinstrumentarium entwickelt worden sei. Vorbildlich ist der „Runde Tisch“ wie er im Studiengang der Caritaswissenschaft eingerichtet ist.

## **Entscheidungsvorschlag**

Die Studiengänge „Katholische Theologie“ (Mag. theol.) und „Katholische Theologie“ (Mag. theol. - Kirchliches Examen) entsprechen den Anforderungen gemäß § 13 MRVO bzw. StAkkrVO.

Das Kriterium ist für Studiengang 01 und Studiengang 02 **erfüllt**.

*Wenn einschlägig: Lehramt ([§ 13 Abs. 2 und 3 StAkkrVO](#))*

*Nicht einschlägig.*

**Studienerfolg ([§ 14 StAkkrVO](#))**

## **Sachstand: Studiengang 01 und Studiengang 02**

Die Universität Freiburg zählt seit September 2020 zu den Universitäten in Deutschland, die das Verfahren der Systemakkreditierung erfolgreich durchlaufen und somit das Recht haben, ihre Studiengänge selbst zu akkreditieren und ihnen das Siegel des Akkreditierungsrates zu verleihen. Ausgenommen davon ist gemäß Studienakkreditierungsstaatsvertrag das Vollstudium Katholische Theologie. Als zentrale, dem Prorektorat für Studium und Lehre zugeordnete Einrichtung der Universität unterstützt und berät die Fachabteilung für Qualitätsmanagement und Akkreditierung die Fakultäten bei der Weiterentwicklung der Qualitätssicherung in Studium und Lehre; insbesondere bei internen Akkreditierungsverfahren und der Konzeption der studentischen Lehrveranstaltungsevaluation.

Im Bereich Qualitätssicherung in der Studiengangsentwicklung kommt dem Rektorat im Rahmen internen Akkreditierungsverfahren u.a. die Aufgabe der Akkreditierungentscheidungen zu. Die Studiengänge werden im Rahmen eines internen Akkreditierungsverfahrens unter Einbezug externer und interner Expertise einem regelmäßigen Qualitätsentwicklungsprozess unterzogen. Für die Durchführung der internen Verfahren sind vom Senat eingesetzte interne Akkreditierungsausschüsse (IAA) zuständig.

Universitätsweit sind regelmäßig stattfindende interne und externe Akkreditierungen und Strategiegespräche und ein fakultätsinternes Monitoring der Studienqualität implementiert. Demzufolge ist an der Theologischen Fakultät ein „Fakultätsinternes Qualitätsmanagement in Studium und Lehre“ etabliert. Zentrale Akteure bei der Sicherung und Verbesserung der Qualität in Studium und Lehre an der Fakultät sind die Studiendekanin bzw. der Studiendekan, die Studienkommission und das Studiendekanat. Zentrale Entwicklungen und Ergebnisse werden im Fakultätsvorstand und im Fakultätsrat regelmäßig diskutiert.

Die Ergebnisse werden in einem Gesamtbericht zu Studium und Lehre zusammengefasst. Gemäß „Satzung der Albert-Ludwigs-Universität zur hochschulinternen Qualitätssicherung und Qua-

litätsentwicklung für den Bereich Studium und Lehre, 1. Änderungssatzung vom 1.11.2021) kommen dabei u.a. Lehrveranstaltungs- und Modulbefragungen und Befragungen im Rahmen des Student Life Cycle zur Anwendung.

Die studentische Arbeitsbelastung wird durch die Fragen nach der geschätzten Arbeitsbelastung (Workload) im Studium, während der Vorlesungszeit bzw. während der vorlesungsfreien Zeit, evaluiert.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Freiburger Fakultät ist in das Evaluations-und Qualitätsmanagement der gesamten Universität eingebunden und verfügt über ein solides Qualitätsmanagement. Es sind angemessene und grundsätzlich geeignete Verfahren zur Realisierung des Studienerfolgs bzw. zur Sicherstellung einer kontinuierlichen Weiterentwicklung der vorliegenden Studiengänge implementiert. Im Gespräch mit Lehrenden und Studierenden der Freiburger Fakultät wurde deutlich, dass bei allen Verantwortlichen ein hohes Interesse besteht, aus den regelmäßigen Evaluierungen entsprechende Konsequenzen zu ziehen und die Studiengänge weiterzuentwickeln. Die Ergebnisse des fakultätsinternen Monitorings fließen nachweislich in die Weiterentwicklung der Studiengänge ein. Die Studiendekanin bzw. der Studiendekan, die Studienkommission und das Studiendekanat nehmen in diesem System mit Blick auf die Nachhaltigkeit der Evaluationsverfahren eine zentrale Rolle ein.

Gemäß dem „Fakultätsinternen Qualitätsmanagement in Studium und Lehre“ werden in der Entwicklung und Fortschreibung der Studiengänge eine berufsbezogene Ausgestaltung der vermittelten Kompetenzen sowie eine Marktfähigkeit zur Erreichung einer adäquaten Studierendenzahl in der Planung wie der Fortschreibung der vorliegenden Studienangebote berücksichtigt. Vor dem Hintergrund einer sich rasch verändernden gesellschaftspolitischen Relevanz der Kirche als Institution ist die katholische Theologie sowie alle mit ihr in Verbindung stehenden Studienangebote gehalten, berufsfeldorientiert fundamentale Schlüsselqualifikationen zu vermitteln und gezielt auf zukünftige berufliche Einsatzgebiete vorzubereiten. In Verbindung mit strukturierten Beratungsangeboten durch das Studiendekanat, qualifizierten Tutorenprogrammen und einer transparenten Vermittlung von erwarteten Prüfungs- und Studienleistungen kann ein guter Studienerfolg sichergestellt werden. Das Gutachtendengremium begrüßt, dass diese Prozesse durch ein strukturiertes "Fakultätsinternes Qualitätsmanagement in Studium und Lehre" begleitet werden. Jedoch werden strukturelle Vorgaben und Instrumente in der Praxis unterschiedlich genutzt. Die Evaluation von Lehrveranstaltungen folgt formalen Kriterien in der Erhebung von Daten, der Umgang mit erhobenen Daten wird unterschiedlich (z.B. persönliches Gespräch, Runder Tisch) gehandhabt, nicht in jedem Fall werden die Ergebnisse einer Evaluation zusammen mit der Lerngruppe besprochen.

Auffällig ist, dass die Regelstudienzeit überproportional häufig um 1-2 Semester überschritten wird. Als Begründung vermag die zusätzliche Belastung durch das Erlernen biblischer Sprachen nur bedingt überzeugen. Auch könnte der schon angesprochene Überhang mit 9 SWS in den beiden Vollstudiengängen eine große Herausforderung darstellen (vgl. Kriterium Curriculum). Ein differenzierteres Angebot von Wahlpflichtinhalten zu einer besseren Verzahnung der unterschiedlichen theologischen Angebote könnte einer Profilierung des Hochschulstandortes sowie einer effizienteren Nutzung von Personal- und Finanzressourcen dienen. Signifikanz erfährt auch eine hohe Abbrechergruppe, die auf Rückfrage einerseits durch thematisch unentschlossene sogenannte Park-Studierende andererseits durch Folgen der Coranapandemie und deren sozialen Auswirkungen begründet wird. In beiden Konstellationen wird/wurde die Chance vertan, die Einschreibung durch gezielte motivationsfördernden und attraktive berufsvorbereitenden Angebote zur Erweiterung/Stabilisierung der Studierendenzahlen zu nutzen. Die weitergehende Ausprägung und Profilierung gesellschaftsrelevanter Studieninhalte, kann auf Grundlage eines praxisnahen Qualitätsmanagements mit transparenter Feedbackkultur dazu beitragen, zukünftig ungenutzte Potenziale zu heben.

Damit verbunden ist zudem eine Sicherung lernzielkompatibler Gruppengrößen, die aktuell zwischen 3 und 30 Teilnehmern (Beispiel: Seminare Religionspädagogik) ausgewiesen wird. Zumal, wie schon an anderer Stelle angesprochen, auch für kleine Lehrgruppen entsprechende Evaluationstools entwickelt existieren.

Ebenso könnte überprüft werden, ob der Modus einer nur alle drei Semester stattfindenden Evaluation nicht auf einen semesterbezogenen Zyklus anzupassen wäre<sup>2</sup>, verbunden mit verbindlichen Nachbesprechungen. Die Einbindung der kontinuierlichen Verbesserungssysteme in ein einheitliches Total Quality Management (z.B. in Verbindung mit der Universität) könnte geprüft werden.

### **Entscheidungsvorschlag**

Die Studiengänge „Katholische Theologie“ (Mag. theol.) und „Katholische Theologie“ (Mag. theol. - Kirchliches Examen) entsprechen den Anforderungen gemäß § 14 MRVO bzw. StAkkrVo.

Das Kriterium ist für Studiengang 01 und Studiengang 02 **erfüllt**.

---

<sup>2</sup> In der Stellungnahme wird ausgeführt, dass es sich um ein Missverständnis handelt. Es wird jedes Semester evaluiert, um eine regelmäßige Vollerhebung zu gewährleisten werden in einem dreisemestrigen Turnus abwechselnd verschiedene Lehrveranstaltungsarten automatisch vollständig evaluiert werden.

## **Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 StAkkrVO](#))**

### **Sachstand: Studiengang 01 und Studiengang 02**

Die Universität Freiburg bekennt sich in ihrem Leitbild zur Verantwortung und Offenheit für Vielfalt und Chancengerechtigkeit. Den Unterlagen ist zu entnehmen, dass vielfältige Maßnahmen, welche den aktuellen Gleichstellungsplan (2024 – 2028) der Universität Freiburg zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen umsetzen, vorangetrieben werden.

An der Universität Freiburg ist die zentrale Gleichstellungsbeauftragte für die Belange des wissenschaftlichen Personals und der Studierenden verantwortlich und wird von drei Stellvertretenen Gleichstellungsbeauftragten unterstützt. Diese Einrichtung ist u.a. neben der Abteilung Gleichstellung, Diversität und akademische Personalentwicklung oder einer Ständigen Senatskommission für Gleichstellungsfragen dem Prorektorat für Universitätskultur zugeordnet.

An der Theologischen Fakultät ist die Funktion einer dezentralen Gleichstellungsbeauftragung implementiert. Der Bericht des Gleichstellungsbeauftragten für das Akademische Jahr 2022/2023 kann auf der Homepage der Theologischen Fakultät eingesehen werden. Der Ausschuss für Gleichstellung und Vielfalt versteht sich als Ansprechpartner für alle, die an der Fakultät studieren oder arbeiten. Dieser Ausschuss bereitet in jedem Wintersemester ein Lehrangebot vor, das sich Themen der feministischen Theologie widmet oder die Bedeutung von Gender für einzelne theologische Fragestellungen problematisiert.

Studierenden im Mutterschutz, in Elternzeit oder mit Familienpflichten sowie Studierenden mit länger andauernder oder ständiger Krankheit oder körperlicher Behinderung wird vom Prüfungsausschuss auf Antrag eine angemessene Verlängerung von Fristen für die Erbringung von Studien- oder Prüfungsleistungen gewährt (§ 34 – 35 SPO).

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Im Blick auf Maßnahmen zur Geschlechtergerechtigkeit und zum Nachteilsausgleich verweist die Theologische Fakultät in ihrer Selbstdokumentation auf die Gesamtstrategie der Universität Freiburg zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen und zum Nachteilsausgleich von Studierenden mit Behinderung. Hinsichtlich des Nachteilsausgleichs ist das Prüfungsamt der Theologischen Fakultät in engem Austausch mit der universitären Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung, die im Service Center Studium angesiedelt ist. Nach Aussage des Prüfungsamts wäre hier eine personelle Aufstockung wünschenswert, da die gesamtuniversitäre Zahl der Fälle zunimmt. Die Regelungen für den Nachteilsausgleich sind Teil der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen; unterstützende Maßnahmen können schriftlich beim Prüfungsausschuss beantragt werden. Ob die hohe Quote der Studienabbrüche an der Fakultät auch mit psychischen

Belastungen und chronischen Erkrankungen zusammenhängt und die Unterstützungsangebote nicht alle Studierenden erreichen, konnte nicht geklärt werden.

Zur Geschlechtergerechtigkeit bei der Besetzung der Stellen im akademischen Mittelbau wurden durch die Theologische Fakultät aktualisierte Zahlen vorgelegt. Demnach sind im Jahr 2024 33% der Postdocs an der Fakultät Frauen. Der von der Fakultät formulierte Zielwert für 2028 beträgt 40%. Bei den wissenschaftlichen Mitarbeitenden ohne Promotion beträgt der Frauenanteil 44% - hier soll der Zielwert von 50% erreicht werden. Die vom Gutachtendengremium angefragte Aufschlüsselung dieser Zahlen nach Vollzeitstellen/Stellenanteilen konnte nicht vorgelegt werden. Nach Aussagen der Mittelbauvertreter verfügt die Mehrzahl der Kolleginnen nur über einen geringen Beschäftigungsumfang und ist daher nicht in den Gremien der akademischen Selbstverwaltung vertreten. Das Gutachtendengremium empfiehlt, aus Gründen der Repräsentanz und der Chancengleichheit für eine akademische Laufbahn bei der Vergabe von Vollzeitstellen im akademischen Mittelbau auf Geschlechterparität zu achten, indem Stellen transparent ausgeschrieben werden. Die Fakultät versicherte in den Gesprächen glaubhaft, bei der Besetzung der derzeit vakanten Professuren für Religionspädagogik und Neues Testament dem Aspekt der Erhöhung des Anteils weiblicher Professorinnen eine hohe Bedeutung beizumessen und geeignete Bewerberinnen aktiv anzusprechen.

Die Maßnahmen zur Geschlechtergerechtigkeit und zum Nachteilsausgleich an der Universität und der Fakultät sind uneingeschränkt zu begrüßen. Bei der Begehung konnte sich das Gutachtendengremium davon überzeugen, dass das Bemühen um Geschlechtergerechtigkeit, Diversität und Nachteilsausgleich von einem Großteil der Fakultät mitgetragen und auf Studiengangsebene umgesetzt wird.

In der Umsetzung der Gleichstellungsziele kommt der Fakultät ohne Zweifel das begrüßenswerte Engagement des „Ausschusses für Gleichstellung und Vielfalt“ zugute.

### **Entscheidungsvorschlag**

Die Studiengänge „Katholische Theologie“ (Mag. theol.) und „Katholische Theologie“ (Mag. theol. - Kirchliches Examen) entsprechen den Anforderungen gemäß § 15 MRVO bzw. StAkkrVo).

Das Kriterium ist für Studiengang 01 und Studiengang 02 **erfüllt**.

*Wenn einschlägig: Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 16 StAkkrVO](#))*

*Nicht einschlägig.*

*Wenn einschlägig: Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 19 StAkkrVO](#))*

*Nicht einschlägig.*

*Wenn einschlägig: Hochschulische Kooperationen ([§ 20 StAkkrVO](#))*

*Nicht einschlägig.*

*Wenn einschlägig: Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien ([§ 21 StAkkrVO](#))*

*Nicht einschlägig.*

### 3 Begutachtungsverfahren

#### 3.1 Allgemeine Hinweise

Die fachlich-inhaltliche Begleitung des Begutachtungsverfahrens sowie die Feststellung des Begutachtungsergebnisses für die vorliegenden Studiengänge „Katholische Theologie“ (Mag. theol.) und „Katholische Theologie“ (Mag.theol. – Kirchl. Examen), deren Studienabschlüsse auch kanonische Wirkung haben, erfolgen durch die Akkreditierungskommission von AKAST.

Die erforderliche innerkirchliche Zustimmung zur gutachterlichen Akkreditierungsempfehlung bzw. zur Feststellung des Begutachtungsergebnisses erfolgt durch das von der Deutschen Bischofskonferenz in die Akkreditierungskommission von AKAST entsandte und beauftragte Mitglied.

Entsprechend der Praxis von AKAST, Mitglieder der Akkreditierungskommission oder des Beirates als Berichterstatterin und Berichterstatter im Sinne der internen Qualitätssicherung und des Vier-Augen-Prinzips bei der Begleitung der Verfahren einzubinden, wurde Herr David Schwab (Akkreditierungskommission AKAST) als Berichterstatter für dieses Verfahren bestellt und nahm demzufolge an der Begehung teil.

Im Verlaufe des Begutachtungsverfahrens seitens der Theologischen Fakultät Freiburg einge-reichte Unterlagen werden in der abschließenden Begutachtung durch das Gutachtendengremium und durch die Akkreditierungskommission AKAST berücksichtigt.

Die nachfolgende Beschlussempfehlung an den Akkreditierungsrat wird unter dem Vorbehalt ausgesprochen, dass die Studien- und Prüfungsordnung wie vorgelegt approbiert und in Kraft gesetzt wird.

#### Beschlussempfehlung der Akkreditierungskommission AKAST:

##### Katholische Theologie (Mag. theol.):

Die Akkreditierungskommission von AKAST schloss sich auf ihrer Sitzung am 20. März 2025 auf Grundlage des Akkreditierungsberichtes und der Stellungnahme der Hochschule dem Votum der Gutachtergruppe an:

- Die Akkreditierungskommission AKAST stimmt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) dem Entscheidungsvorschlag (Akkreditierung ohne Auflagen) zu:  
Die formalen Kriterien sind **erfüllt**.
- Die Akkreditierungskommission AKAST stimmt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) und der Stellungnahme der Hochschule dem Entscheidungsvorschlag (Akkreditierung mit einer Auflage) zu:  
Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind **nicht erfüllt**.

**Katholische Theologie (Mag. theol. – Kirchl. Examen):**

Die Akkreditierungskommission von AKAST schloss sich auf ihrer Sitzung am 20. März 2025 auf Grundlage des Akkreditierungsberichtes und der Stellungnahme der Hochschule dem Votum der Gutachtergruppe an:

- Die Akkreditierungskommission AKAST stimmt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) dem Entscheidungsvorschlag (Akkreditierung ohne Auflagen) zu:  
Die formalen Kriterien sind **erfüllt**.
- Die Akkreditierungskommission AKAST stimmt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) und der Stellungnahme der Hochschule dem Entscheidungsvorschlag (Akkreditierung mit einer Auflage) zu:  
Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind **nicht erfüllt**.

**Begründung:**

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung der vorliegenden Studiengänge „Katholische Theologie“ (Mag. theol.) und „Katholische Theologie“ (Mag.theol. – Kirchl. Examen) auf Grundlage der formalen und der fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge des Gutachtergremiums sind plausibel.

Die Akkreditierungskommission würdigt die zwischen der Theologischen Fakultät Freiburg und dem Ordinariat der Erzdiözese abgestimmte Stellungnahme und sieht auch auf Grund der Stellungnahme des Berichterstatters keinen Anlass für eine von der gutachterlichen Beschlussempfehlung abweichende Beschlussempfehlung.

Die Akkreditierungskommission von AKAST erachtet es – auch in Rücksprache mit dem Berichterstatter und einem Mitglied der Gutachtendengruppe – als unerlässlich, auf die Anforderungen an die personelle Ausstattung entsprechend Veritatis Gaudium und den dazugehörigen Ordinationes und den „Kirchlichen Anforderungen“ hinzuweisen (vgl. Empfehlung Kriterium Personelle Ausstattung).

**Innkerkirchliche Zustimmung:**

Die erforderliche innerkirchliche Zustimmung bei reglementierten Studiengängen zur gutachterlichen Akkreditierungsempfehlung wurde durch das von der Deutschen Bischofskonferenz in die Akkreditierungskommission von AKAST gesandte und beauftragte Mitglied am 24. März 2025 schriftlich erteilt.

### **3.2 Rechtliche Grundlagen**

*Akkreditierungsstaatsvertrag*

*Musterrechtsverordnung / Landesrechtsverordnung*

### **3.3 Gutachtergremium**

a) Hochschullehrerinnen / Hochschullehrer

- Prof. Dr. Ansgar Wucherpfennig SJ, Lehrstuhl für Exegese des Neuen Testaments, PTH Sankt Georgen Frankfurt
- Prof. Dr. Jörg Seiler, Professur für Kirchengeschichte des Mittelalters und der Neuzeit, Universität Erfurt
- Prof.in Dr. Johanna Rahner, Lehrstuhl für Dogmatik, Dogmengeschichte und Ökumenische Theologie, Eberhard Karls Universität Tübingen
- Prof. Dr. Ingo Proft, Lehrstuhl f. Theologische Ethik, Gesellschaft und Sozialwesen, Vinzenz Pallotti University
- Prof. Dr. Harald Schwillus, Lehrstuhl für Religionspädagogik, Martin-Luther Universität Halle-Wittenberg

Vertretung Berufspraxis:

- Michael Leja, Regens, Bischöfliches Priesterseminar St. Bonifatius Mainz
- Dr. Matthias Scholz, Geschäftsführer CCT, Trier

Studierendenvertreter:

- Leon Lindstedt, LA-Studium Geschichte/Katholische Religionslehre, Universität Münster

## 4 Datenblatt

### 4.1 Daten zum Studiengang

#### Studiengang 01

Abschlussquote Katholische Theologie Magister (10 Semester RSZ)

Quelle: SuperX, Stand 26.2.2024, Köpfe

semesterbe- zogene Kohorte	Kohortengröße		Schwund* im Einschreibes- semester	Absolventinnen <= RSZ			Absolventinnen in <=RSZ +1			Absolventinnen in <=RSZ +2		
	Gesamt (Köpfe)	darunter weiblich		Gesamt (Köpfe)	darunter weiblich	Abschluss- quote in %	Gesamt (Köpfe)	darunter weiblich	Abschluss- quote in %	Gesamt (Köpfe)	darunter weiblich	Abschluss- quote in %
SS 2023	7	2	4	0	0	0,0%	1	1	1	1	1	1
WS 2022/2023	8	7	1	0	0	0,0%	1	1	1	1	1	1
SS 2022	8	3	4	0	0	0,0%	1	1	1	1	1	1
WS 2021/2022	13	7	0	0	0	0,0%	1	1	1	1	1	1
SS 2021	4	1	2	0	0	0,0%	1	1	1	1	1	1
WS 2020/2021	10	4	2	0	0	0,0%	1	1	1	1	1	1
SS 2020	3	1	1	0	0	0,0%	1	1	1	1	1	1
WS 2019/2020	15	3	0	0	0	0,0%	1	1	1	1	1	1
SS 2019	11	4	7	0	0	0,0%	1	1	1	1	1	1
WS 2018/2019	20	11	2	1	1	5,0%	1	0	5,0%	1	0	5,0%
SS 2018	8	7	3	0	0	0,0%	1	1	12,5%	1	1	12,5%
WS 2017/2018	18	10	2	0	0	0,0%	0	0	0,0%	6	4	33,3%
SS 2017	13	7	9	0	0	0,0%	0	0	0,0%	0	0	0,0%
WS 2016/2017	20	11	6	3	1	15,0%	4	2	20,0%	5	3	25,0%
SS 2016	27	15	15	0	0	0,0%	0	0	0,0%	1	0	3,7%
WS 2015/2016	22	11	5	0	0	0,0%	1	0	4,5%	6	3	27,3%
SS 2015	13	5	4	0	0	0,0%	1	0	7,7%	1	0	7,7%
WS 2014/2015	20	9	2	0	0	0,0%	1	1	5,0%	2	1	10,0%
SS 2014	12	4	4	0	0	0,0%	0	0	0,0%	1	0	8,3%
WS 2013/2014	16	10	2	0	0	0,0%	0	0	0,0%	2	1	12,5%
SS 2013	34	17	18	0	0	0,0%	0	0	0,0%	0	0	0,0%
WS 2012/2013	24	14	3	0	0	0,0%	3	1	12,5%	7	4	29,2%

\*beinhaltet Fach- oder Abschlusswechsel und Exmatriulierte

#### Notenverteilung Katholische Theologie Magister

Quelle: SuperX, Stand 27.2.2024, Aus Gründen des Datenschutzes werden bei einer Anzahl bestandener Prüfungen kleiner als 6 keine Durchschnittsnoten, Anteile bestandener Prüfungen und Notenverteilung ausgegeben, Fälle

	Sehr gut ≤ 1,5	Gut > 1,5 ≤ 2,5	Befriedigend > 2,5 ≤ 3,5	Ausreichend > 3,5 ≤ 4	Mangelhaft/ Ungenügend > 4	Anzahl Abschlusspr üfungen	Durchschnitt snote
SS 2023	4	6	1	0	0	11	1,87
WS 2022/2023	1	1	1	1	1	2	1
SS 2022	1	1	1	1	1	4	1
WS 2021/2022	1	1	1	1	1	4	1
SS 2021	8	8	1	0	0	17	1,61
WS 2020/2021	1	1	1	1	1	5	1
SS 2020	1	1	1	1	1	4	1
WS 2019/2020	5	2	0	0	0	7	1,54
SS 2019	7	3	0	0	1	11	1,45
WS 2018/2019	1	1	1	1	1	2	1
SS 2018	4	7	1	0	0	12	1,72
WS 2017/2018	5	5	2	0	0	12	1,79
SS 2017	5	6	1	0	0	12	1,73
WS 2016/2017	9	4	1	0	0	14	1,59

Studiendauer Katholische Theologie Magister (10 Semester RSZ)

Quelle: SuperX, Stand 27.2.2024, Fälle

Semester	$\leq \text{RSZ+2}$			$>\text{RSZ+2}$
	davon $\leq \text{RSZ}$	davon $\text{RSZ+1}$	davon $\text{RSZ+2}$	
SS 2023	1	2	8	3
WS 2022/2023	0	0	0	2
SS 2022	0	0	2	2
WS 2021/2022	1	1	2	2
SS 2021	3	4	10	7
WS 2020/2021	0	1	2	3
SS 2020	0	1	2	2
WS 2019/2020	0	1	2	5
SS 2019	1	5	7	3
WS 2018/2019	0	0	0	2
SS 2018	1	2	7	5
WS 2017/2018	1	3	7	5
SS 2017	0	3	6	6
WS 2016/2017	0	1	5	9

## Studiengang 02

Abschlussquote Katholische Theologie Kirchliches Examen (12 Semester RSZ)  
 Quelle: SuperX, Stand 26.2.2024.

semesterbezogene Kohorte	Kohortengröße		Schwund* im Einschreibesemester	AbsolventInnen <= RSZ			AbsolventInnen in <=RSZ +1			AbsolventInnen in <=RSZ +2		
	Gesamt (Köpfe)	darunter weiblich		Gesamt (Köpfe)	darunter weiblich	Abschlussquote in %	Gesamt (Köpfe)	darunter weiblich	Abschlussquote in %	Gesamt (Köpfe)	darunter weiblich	Abschlussquote in %
SS 2023	5	/	1	0	/	0,0%	/	/	/	/	/	/
WS 2022/2023	2	/	0	0	/	0,0%	/	/	/	/	/	/
SS 2022	2	/	2	0	/	0,0%	/	/	/	/	/	/
WS 2021/2022	3	/	3	0	/	0,0%	/	/	/	/	/	/
SS 2021	2	/	1	0	/	0,0%	/	/	/	/	/	/
WS 2020/2021	2	/	0	0	/	0,0%	/	/	/	/	/	/
SS 2020	4	/	1	0	/	0,0%	/	/	/	/	/	/
WS 2019/2020	0	/	0	0	/	/	/	/	/	/	/	/
SS 2019	5	/	2	0	/	0,0%	/	/	/	/	/	/
WS 2018/2019	0	/	0	0	/	/	/	/	/	/	/	/
SS 2018	1	/	0	0	/	0,0%	/	/	/	/	/	/
WS 2017/2018	0	/	0	0	/	/	0	/	/	/	/	/
SS 2017	4	/	2	0	/	0,0%	1	/	25,0%	1	/	25,0%
WS 2016/2017	2	/	0	0	/	0,0%	0	/	0,0%	0	/	0,0%
SS 2016	4	/	0	1	/	25,0%	1	/	25,0%	2	/	50,0%
WS 2015/2016	0	/	0	0	/	/	0	/	/	0	/	/
SS 2015	5	/	1	0	/	0,0%	2	/	40,0%	2	/	40,0%
WS 2014/2015	0	/	0	0	/	/	0	/	/	0	/	/
SS 2014	5	/	1	1	/	20,0%	1	/	20,0%	1	/	20,0%
WS 2013/2014	2	/	1	0	/	0,0%	0	/	0,0%	0	/	0,0%
SS 2013	6	/	1	1	/	16,7%	1	/	16,7%	1	/	16,7%
WS 2012/2013	3	/	1	0	/	0,0%	0	/	0,0%	0	/	0,0%

\*beinhaltet Fach- oder Abschlusswechsel und Exmatrikulierte

### Notenverteilung Katholische Theologie Kirchliches Examen

Quelle: SuperX, Stand 27.2.2024, Aus Gründen des Datenschutzes werden bei einer Anzahl bestandener Prüfungen kleiner als 6 keine Durchschnittsnoten, Anteile bestandener Prüfungen und Notenverteilung ausgegeben, Fälle

	Sehr gut ≤ 1,5	Gut > 1,5 ≤ 2,5	Befriedigend > 2,5 ≤ 3,5	Ausreichend > 3,5 ≤ 4	Mangelhaft/Ungentügend > 4	Anzahl Abschlussprüfungen	Durchschnittsnote
SS 2023	/	/	/	/	/	1	/
WS 2022/2023	/	/	/	/	/	1	/
SS 2022	/	/	/	/	/	3	/
WS 2021/2022	/	/	/	/	/	0	/
SS 2021	/	/	/	/	/	3	/
WS 2020/2021	/	/	/	/	/	1	/
SS 2020	/	/	/	/	/	0	/
WS 2019/2020	/	/	/	/	/	1	/
SS 2019	/	/	/	/	/	1	/
WS 2018/2019	/	/	/	/	/	0	/
SS 2018	/	/	/	/	/	1	/
WS 2017/2018	/	/	/	/	/	0	/
SS 2017	/	/	/	/	/	4	/
WS 2016/2017	/	/	/	/	/	2	/

Studiendauer Katholische Theologie Kirchliches Examen (12 Semester RSZ)

Quelle: SuperX, Stand 27.2.2024, Fälle

Semester	≤ RSZ+2			>RSZ+2
	davon ≤ RSZ	davon RSZ+1	davon RSZ+2	
SS 2023	1	1	1	0
WS 2022/2023	0	0	1	0
SS 2022	1	3	3	0
WS 2021/2022	0	0	0	0
SS 2021	1	3	3	0
WS 2020/2021	0	1	1	0
SS 2020	0	0	0	0
WS 2019/2020	0	0	0	1
SS 2019	1	1	1	0
WS 2018/2019	0	0	0	0
SS 2018	1	1	1	0
WS 2017/2018	0	0	0	0
SS 2017	2	4	4	0
WS 2016/2017	2	2	2	0

## 4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	28.11.2022
Eingang der Selbstdokumentation:	01.09.2024
Zeitpunkt der Begehung:	03./04.12.2024
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Lehrende und Studierende
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	

## Studiengang 01 und Studiengang 02

Erstakkreditiert am: 18.03.2010 Begutachtung durch Agentur: Genehmigung Akkreditierungsrat vom 27.07.2015	Von 01.03.2010 bis 30.09.2015 AKAST e.V. Fristverlängerung: 30.09.2015 – 30.09.2016
Re-akkreditiert (1) am: 23.03.2017 Begutachtung durch Agentur: Genehmigung Akkreditierungsrat vom 06.10.2023	Von 30.09.2016 bis 30.09.2023 AKAST e.V. Fristverlängerung: 30.09.2023 – 30.09.2025
Re-akkreditiert (2): Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum AKAST e.V.

## 5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag
StAkkrVO	Studienakkreditierungsverordnung Baden Württemberg

Anhang

### **§ 3 Studienstruktur und Studiendauer**

- (1) Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.
- (2) Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). Längere Regelstudienzeiten sind bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern- oder berufsbegleitendes Studium, zu ermöglichen. Abweichend von Satz 3 können in den Studiengängen für das Lehramt Gymnasium mit dem Fach Bildende Kunst oder dem Fach Musik an Kunsthochschulen und in den künstlerischen Kernfächern an Kunsthochschulen konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.
- (3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren (Theologisches Vollstudium), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 4 Studiengangsprofile**

- (1) Masterstudiengänge können in anwendungsorientierte und forschungsorientierte Studiengänge unterschieden werden. Masterstudiengänge an Kunsthochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.
- (2) Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbstständig nach wissenschaftlichen beziehungsweise künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten**

(1) Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. In den Studiengängen für das Lehramt Gymnasium mit dem Fach Bildende Kunst oder dem Fach Musik erfolgt bei Bestehen des Bachelorstudiengangs mit Lehramtsanteilen und einem Weiterstudium des Masters of Education keine erneute Eignungsprüfung. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt gemäß § 59 Absatz 2 Satz 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können die Hochschulen gemäß § 59 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 2 LHG durch Satzung weitere Voraussetzungen vorsehen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen**

(1) Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Mehrfachabschluss (multiple degree). Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. »Bachelor of Arts« (»B.A.«) und »Master of Arts« (»M.A.«) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. »Bachelor of Science« (»B.Sc.«) und »Master of Science« (»M.Sc.«) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
3. »Bachelor of Engineering« (»B.Eng.«) und »Master of Engineering« (»M.Eng.«) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
4. »Bachelor of Laws« (»LL.B.«) und »Master of Laws« (»LL.M.«) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,
5. »Bachelor of Fine Arts« (»B.F.A.«) und »Master of Fine Arts« (»M.F.A.«) in der Fächergruppe Freie Kunst,
6. »Bachelor of Music« (»B.Mus.«) und »Master of Music« (»M.Mus.«) in der Fächergruppe Musik und
7. »Bachelor of Education« (»B.Ed.«) und »Master of Education« (»M.Ed.«) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. Bachelorgrade mit dem Zusatz »honours« (»B.A. hon.«) sind ausgeschlossen. Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. Für ein Theologisches Vollstudium kann auch eine abweichende Bezeichnung verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Hochschulen für angewandte Wissenschaften beziehungsweise das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt die Studiengangserläuterung (diplomasupplement), die Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 7 Modularisierung

(1) Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 8 Leistungspunktesystem

- (1) Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. Je Semester sind in der Regel 30 ECTS-Leistungspunkte zu Grunde zu legen. Ein ECTS-Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.
- (2) Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunsthochschulen und in den Studiengängen für das Lehramt Gymnasium mit dem Fach Bildende Kunst oder dem Fach Musik an Kunsthochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.
- (3) Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.
- (4) In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.
- (5) Bei Studiengängen für das Lehramt Grundschule kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## Art. 2 Abs. 2 StAkkRStV Anerkennung und Anrechnung\*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen**

(1) Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprachen vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nicht-hochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme**

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Überkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. II S. 712) anerkannt. Das European Credit Transfer System wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint-Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie § 16 Absatz 1 und § 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau**

(1) Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 des Studienakkreditierungsstaatsvertrages genannten Zielen von Hochschulbildung nachvollziehbar Rechnung. Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen oder künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen oder Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches oder künstlerisches Selbstverständnis und Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung**

### **§ 12 Abs. 1**

(1) Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. Es schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen. Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 2**

(2) Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 3**

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung, insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 4**

(4) Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 12 Abs. 5**

- (5) Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. Dies umfasst insbesondere
1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
  2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
  3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
  4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungs-punkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 12 Abs. 6**

- (6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge**

### **§ 13 Abs. 1**

- (1) Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 13 Abs. 2**

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

### **§ 13 Abs. 3**

(3) Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase,
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 14 Studienerfolg**

Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich**

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme**

(1) Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2 sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Europäischen Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30. 9. 2005, S. 22), die zuletzt durch Richtlinie 2013/55/EU (ABl. L 354 vom 28. 12. 2013, S. 132, zuletzt ber. ABl. L 95 vom 9. 4. 2016, S. 20) geändert worden ist, berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint-Degree-Programm gemeinsam mit außereuropäischen Kooperationspartnern koordiniert und angeboten, findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1 sowie § 10 Absätze 1 und 2 und § 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichten.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen**

Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Abschnitte 2 und 3 verantwortlich. Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 20 Hochschulische Kooperationen**

- (1) Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.
- (2) Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien**

gegenstandslos

[Zurück zum Gutachten](#)

## **Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag**

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 StAkkrVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)

(3) <sup>1</sup>Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. <sup>2</sup>Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien**

(1) <sup>1</sup>Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. <sup>2</sup>Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. <sup>3</sup>Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. <sup>4</sup>Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. <sup>2</sup>Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und

3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag**

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)